EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0140(CNS)

4.2.2009

ÄNDERUNGSANTRÄGE 29 - 327

Entwurf eines Berichts
Kathalijne Maria Buitenweg
(PE418.014v02-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Vorschlag für eine Richtlinie
(KOM(2008)0426 – C6-0291/2008 – 2008/0140(CNS))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 29
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ***sowie aller sonstigen Faktoren, die Gründe für eine Diskriminierung darstellen könnten***

Or. ro

Begründung

Abdeckung des gesamten Inhalts in Anbetracht der vorgeschlagenen Änderungen zur Vervollständigung des Legislativtexts.

Änderungsantrag 30
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***, der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, des Geschlechts*** oder der sexuellen Ausrichtung

Or. es

Änderungsantrag 31
Richard Howitt, Michael Cashman, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht und wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta anerkannt, die von den [allen] Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Insbesondere ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in der Definition von Diskriminierung enthalten.	(2) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht und wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, ***im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,*** im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta anerkannt, die von den [allen] Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Insbesondere ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in der Definition von Diskriminierung enthalten.

Or. en

Begründung

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ist das einzige

einschlägige VN-Übereinkommen, das derzeit in dieser Erwägung nicht aufgeführt ist. Es gibt keinen logischen Grund, dieses Übereinkommen zu übergehen, das die gleiche Wertigkeit besitzt, wie die übrigen hier erwähnten Verträge.

Änderungsantrag 32
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht und wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta anerkannt, die von den [allen] Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Insbesondere ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in der Definition von Diskriminierung enthalten.	(2) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht und wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, ***im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,*** im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta anerkannt, die von den [allen] Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Insbesondere ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in der Definition von Diskriminierung enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 33
Claude Moraes, Richard Howitt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht und wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta anerkannt, die von den [allen] Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Insbesondere ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in der Definition von Diskriminierung enthalten.	(2) Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der Schutz vor Diskriminierung ist ein allgemeines Menschenrecht und wurde in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen, im Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, ***in Artikel 14 und dem Fakultativprotokoll Nr. 12*** der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in der Europäischen Sozialcharta anerkannt, die von den [allen] Mitgliedstaaten unterzeichnet wurden. Insbesondere ist im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Verweigerung angemessener Vorkehrungen in der Definition von Diskriminierung enthalten.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung werden die einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention klargestellt, nämlich Artikel 14, in dem festgelegt ist, dass der

Genuss der Rechte ohne Benachteiligung zu gewährleisten ist, und das Fakultativprotokoll Nr. 12, bei dem es sich um das herausragende Recht der Gleichheit vor dem Gesetz handelt.

Änderungsantrag 34
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot sind allgemeine Prinzipien des internationalen, europäischen und nationalen Rechts, die für die Tätigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten in allen Bereichen ihrer Zuständigkeit verbindlich sind. Diese Richtlinie trägt zur Erreichung dieses Ziels und zur Überwindung von Diskriminierungen bei, die nicht mit ihnen vereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 35
Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jaime Mayor Oreja

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. ***In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten und in Artikel 26 wird der***	(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der ***Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates, vor allem in den Artikeln 9 und 11, und in der*** Charta der Grundrechte der Europäischen Union***, vor allem in den Artikeln 10, 12 Absatz 2, 21 und 26,*** verankert sind.

Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.

Or. es

Änderungsantrag 36
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.	(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten***, durch Artikel 24 werden Kindern besondere Rechte eingeräumt,*** und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.

Or. en

Änderungsantrag 37
Claude Moraes, Richard Howitt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte	(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte

und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.	und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, ***nach Artikel 20 sind alle Personen vor dem Gesetz gleich,*** in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten***,*** und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.

Or. en

Begründung

Das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz ist ein grundlegendes Konzept für die meisten internationalen Übereinkommen und wird in Erwägung 2 des Richtlinienentwurfs erwähnt. Da das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz auch in Artikel 20 der Charta der Grundrechte enthalten ist, ist es zweckmäßig, es in Erwägung 3 zu erwähnen. Wenn auch eine Erwähnung dieses Rechts in Erwägung 3 nicht dazu führen würde, dass es in allen Mitgliedstaaten verbindlich ist, würde es doch dazu beitragen, seine Bedeutung als allgemeines Prinzip zu stärken.

Änderungsantrag 38
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In **Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in** Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion oder der	(3) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und achtet die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. In Artikel 10 der Charta wird die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt, in Artikel 21 werden Diskriminierungen unter anderem aus Gründen der Religion, einer Behinderung,

Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.	des Alters***, der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, des Geschlechts*** oder der sexuellen Ausrichtung verboten, und in Artikel 26 wird der Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit anerkannt.

Or. es

Änderungsantrag 39
Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Durch diese Richtlinie wird vor allem die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung geachtet, die Resolution 36/55 der Vereinten Nationen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003, das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle 2007 und das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs 2008 haben das Weiterbestehen von Diskriminierung, aber auch die Vorzüge der Vielfalt deutlich gemacht.	(4) Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003, das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle 2007 und das Europäische Jahr des interkulturellen Dialogs 2008 haben das Weiterbestehen von Diskriminierung, aber auch die ***Notwendigkeit, die*** Vorzüge der Vielfalt ***zu propagieren,*** deutlich gemacht.

Or. en

Begründung

Diese Initiativen haben eher das Bewusstsein gestärkt, dass die Vorzüge der Vielfalt propagiert werden müssen. Folgemaßnahmen zu diesen Initiativen sind unbedingt notwendig, um die Vorzüge der Vielfalt wirksam zu fördern.

Änderungsantrag 41
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung können die Verwirklichung der im EG-Vertrag festgelegten Ziele unterminieren, insbesondere die Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus und eines hohen Maßes an sozialem Schutz, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Solidarität. Ferner kann das Ziel der Weiterentwicklung der Europäischen Union zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beeinträchtigt werden.

Or. en

Begründung

Anders als frühere EU-Richtlinien über Gleichbehandlung verfügt der derzeitige Vorschlag nicht über eine Erwägung in der Präambel, in der die Bedeutung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im EU-Recht anerkannt wird. Wir schlagen die Aufnahme einer neuen Erwägung auf der Grundlage des Textes der Richtlinie über das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse (2000/43, Erwägung 9) vor. In diesem Text wird das Recht auf Gleichbehandlung als Grundprinzip in der EU hervorgehoben und die Beziehung zwischen Gleichbehandlung und Erreichen der Ziele des EG-Vertrages festgelegt.

Änderungsantrag 42
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Wirksame rechtliche Verfahren müssen zur Verfügung stehen, um Situationen einer Mehrfachdiskriminierung zu regeln, das heißt Fälle, in denen eine Diskriminierung aus zwei oder mehr Gründen, die in den Artikeln 12 und 13 EG-Vertrag aufgeführt sind, vorkommt. Insbesondere muss durch nationale rechtliche Verfahren sichergestellt werden, dass ein Beschwerdeführer alle Aspekte des Vorwurfs einer Mehrfachdiskriminierung in einem einzigen Verfahren vorbringen kann.

Or. en

Begründung

Specific procedural difficulties can arise in cases of multiple discrimination. In some states, there are separate judicial or non-judicial adjudicatory bodies for different grounds of discrimination (eg separate forums for claims of sex or race discrimination). In order to avoid a situation where the individual has to 'split' their claim, the amendment requires Member States to provide procedures which allow a victim of multiple discrimination to present all aspects of their case in a single legal procedure. The amendment also recognises that legal redress is only one aspect of effective protection against multiple discrimination and that complementary non-legislative means also need to be adopted.

Änderungsantrag 43
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Diese Richtlinie gilt auch für Mehrfachdiskriminierungen, das heißt Fälle, in denen eine Diskriminierung aus zwei oder mehr Gründen, die in den Artikeln 12 und 13 EG-Vertrag aufgeführt sind, vorkommt. Wirksame rechtliche Verfahren müssen zur Verfügung stehen, um solche Situationen zu regeln, und es muss durch nationale rechtliche Verfahren sichergestellt werden, dass ein Beschwerdeführer alle Aspekte des Vorwurfs einer Mehrfachdiskriminierung in einem einzigen Verfahren vorbringen kann.

Or. en

Änderungsantrag 44
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Europäische Kommission hat in ihrer begleitenden Mitteilung „Nicht-diskriminierung und Chancengleichheit: Erneuertes Engagement“ vom 2. Juli 2008 (KOM(2008) 420 endg.) darauf hingewiesen, dass die EU bereits jetzt über einen der weltweit fortschrittlichsten Rechtsrahmen im Bereich der Nichtdiskriminierung verfügt.

Or. de

Begründung

Der Eindruck, es gäbe noch keinen ausreichenden Diskriminierungsschutz in der EU sollte vermieden werden.

Änderungsantrag 45
Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 1 EG-Vertrag drei Rechtsinstrumente erlassen, um Diskriminierung aus Gründen ***des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung,*** einer Behinderung**,** des Alters ***oder der sexuellen Ausrichtung*** zu verhindern und zu bekämpfen. ***Insbesondere wird mit der Richtlinie 2000/78/EG ein allgemeiner Rahmen gegen Ungleichbehandlung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf festgelegt. Doch bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was Umfang und Art des Schutzes vor derartiger Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungsbereichs betrifft.***	(8) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 1 EG-Vertrag drei Rechtsinstrumente erlassen, um Diskriminierung aus ***einer Reihe von*** Gründen***, einschließlich*** einer Behinderung ***und*** des Alters**,** zu verhindern und zu bekämpfen. *Diese Instrumente haben den Nutzen von Rechtsvorschriften im Kampf gegen Diskriminierung deutlich gemacht.*[1]

Or. en

[1] *Dieser Satz fehlt in der deutschen Fassung des Kommissionsvorschlags.*

Änderungsantrag 46
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 1 EG-Vertrag drei Rechtsinstrumente erlassen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. ***Insbesondere wird*** mit der Richtlinie 2000/78/EG ein allgemeiner Rahmen ***gegen Ungleichbehandlung aus Gründen*** der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf festgelegt. Doch bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was Umfang und Art des Schutzes vor derartiger Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungsbereichs betrifft.	(8) Die Gemeinschaft hat auf der Grundlage des Artikels 13 Absatz 1 EG-Vertrag drei Rechtsinstrumente erlassen, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu verhindern und zu bekämpfen. *Diese Instrumente haben den Nutzen von Rechtsvorschriften im Kampf gegen Diskriminierung deutlich gemacht.*[1] ***Mit der Richtlinie 2000/43/EG wird ein Rahmen gegen Ungleichbehandlung aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft innerhalb und außerhalb des Arbeitsmarkts festgelegt. Die Richtlinie 2004/113/EG schafft einen Rahmen für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.*** Mit der Richtlinie 2000/78/EG ***wird*** ein allgemeiner Rahmen ***für Gleichbehandlung ungeachtet*** der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf festgelegt. Doch bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was Umfang und Art des Schutzes vor derartiger Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungsbereichs betrifft.

Or. en

[1] *Dieser Satz fehlt in der deutschen Fassung des Kommissionsvorschlags.*

Begründung

Es ist wichtig, die anderen Antidiskriminierungsrichtlinien zu erwähnen. Es ist aber auch wichtig zu erwähnen, dass nach wie vor Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich Diskriminierung aus diesen Gründen außerhalb des Beschäftigungsbereichs bestehen.

Änderungsantrag 47
Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen ***der Religion oder der Weltanschauung,*** einer Behinderung***,*** des Alters ***oder der sexuellen Ausrichtung*** in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, ***unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen,*** einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.	(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen einer Behinderung ***oder*** des Alters in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.

Or. en

Änderungsantrag 48
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion ***oder der Weltanschauung,*** einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in	(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des

einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.

Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.

Or. de

Begründung

Weltanschauung ist nicht mit Religion und anderen Diskriminierungsmerkmalen gleichzusetzen, Der horizontale Ansatz, für alle Diskriminierungsmerkmale dieselben Regelungen vorzusehen, wird den Unterschieden der einzelnen Merkmale nicht gerecht: Weltanschauung kann z.B. nicht mit Behinderung gleichgesetzt werden. Es besteht aber die Gefahr, dass das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Weltanschauung von extremen Gruppen missbraucht werden kann. Siehe die Änderungsanträge desselben Verfassers zu den Erwägungen 13, 21, 23 und zu den Artikeln 1, 2 Absatz 2 Buchstabe b, 5 und 12 Absatz 1.

Änderungsantrag 49
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Stavros Lambrinidis, Michael Cashman, Claude Moraes, Lissy Gröner, Inger Segelström, Armando França, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich

Geänderter Text

(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen ***des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft,*** der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und

Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.	Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.

Or. en

Änderungsantrag 50
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.	(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen ***des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft,*** der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.

Or. en

Begründung

Um zu verhindern, dass eine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts langsam gegenüber den anderen Gründen in den Hintergrund tritt, sollte sie in diese Erwägung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 51
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.	(9) Daher sollte Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***, der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, des Geschlechts*** oder der sexuellen Ausrichtung in einer Reihe von Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes gesetzlich verboten werden, unter anderem in den Bereichen Sozialschutz, Bildung sowie Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Gesetzlich vorgeschrieben werden sollten Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Personen mit Behinderungen zu den erfassten Bereichen.

Or. es

Änderungsantrag 52
Claude Moraes, Richard Howitt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) In dieser Richtlinie sollten unter Gütern Güter im Sinne der den freien Warenverkehr betreffenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstanden werden. Unter Dienstleistungen sollten Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 dieses Vertrags verstanden werden.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen, was unter Gütern und Dienstleistungen in der Richtlinie zu verstehen ist. Die vorgeschlagene Erwägung gründet sich auf den Wortlaut der Erwägung 11 in der Richtlinie 2004/113/EG über die Gleichberechtigung hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen.

Änderungsantrag 53
Mario Mauro, Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Richtlinie 2000/78/EG untersagt Diskriminierung beim Zugang zur Berufsbildung; dieser Schutz muss durch Ausdehnung des Diskriminierungsverbots auf die nicht zur Berufsbildung zählende Bildung vervollständigt werden.	(10) Die Richtlinie 2000/78/EG untersagt Diskriminierung beim Zugang zur Berufsbildung; dieser Schutz muss durch Ausdehnung des Diskriminierungsverbots auf die nicht zur Berufsbildung zählende Bildung ***unter Wahrung der Religionsfreiheit und mit Ausnahme der Bildungsmaßnahmen, die sich auf bestimmte Religionen oder Weltanschauungen stützen,*** vervollständigt werden.

Or. it

Änderungsantrag 54
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Diese Richtlinie sollte die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung, soziale Sicherheit und Gesundheitswesen unberührt lassen. Ebenso sollten die grundlegende Rolle und der breite Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei Bereitstellung, Inauftraggabe und Organisation von	***entfällt***

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unberührt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 55
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Diese Richtlinie ***sollte*** die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung, ***soziale*** Sicherheit und Gesundheitswesen ***unberührt lassen. Ebenso sollten*** die grundlegende Rolle und ***der breite*** Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei Bereitstellung, Inauftraggabe und Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ***unberührt bleiben***.	(11) Diese Richtlinie ***berührt nicht*** die ***Ausübung der*** Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Bildung ***und Sozialschutz***, ***einschließlich der sozialen*** Sicherheit und ***der*** Gesundheitswesen***. Sie berührt auch nicht*** die grundlegende Rolle und ***den breiten*** Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten bei ***der*** Bereitstellung, ***der*** Inauftraggabe und ***der*** Organisation von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Or. en

Änderungsantrag 56
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung und Verweigerung angemessener Vorkehrungen zu verstehen.	(12) Unter Diskriminierung sind unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, ***Mehrfachdiskriminierung,*** Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung und Verweigerung angemessener

Vorkehrungen ***sowie Diskriminierungen, die sich auf Annahmen gründen, und Diskriminierungen durch Assoziierung*** zu verstehen.

Or. en

Änderungsantrag 57
Evangelia Tzampazi, Stavros Lambrinidis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Zu Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, geistige, intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigungen aufweisen, welche in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren diese Menschen daran hindern können, voll, wirksam und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben.

Or. en

Änderungsantrag 58
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Stavros Lambrinidis, Evangelia Tzampazi, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen,

wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Or. en

Begründung

Reference is made to the preambulair text of the UN Convention on the rights of persons with disabilities, paragraph e: "Recognizing that disability is an evolving concept and that disability results from the interaction between persons with impairments and attitudinal and environmental barriers that hinders their full and effective participation in society on an equal basis with others." This wording is restated in article 1 (Purpose):"The purpose of the present Convention is to promote, protect and ensure the full and equal enjoyment of all human rights and fundamental freedoms by all persons with disabilities, and to promote respect for their inherent dignity. Persons with disabilities include those who have long-term physical, mental, intellectual or sensory impairments which in interaction with various barriers may hinder their full and effective participation in society on an equal basis with others."

Änderungsantrag 59
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Menschen mit Behinderungen sind Personen mit dauerhaften körperlichen, seelischen, geistigen oder sensorischen Beeinträchtigungen, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Hindernissen der vollen, tatsächlichen und gleichberechtigten Teilhabe dieser Personen an der Gesellschaft entgegen stehen können.

Or. en

Änderungsantrag 60
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Zu Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, geistige, intellektuelle oder sensorische Beeinträchtigungen aufweisen, welche in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren diese Menschen daran hindern können, voll, wirksam und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben.

Or. en

Änderungsantrag 61
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Aufgrund der Überforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollten diese, wie nach Vorbild des Civil Rights Act in den USA besonders geschützt werden.

Or. de

Begründung

Im amerikanischen Antidiskriminierungsrecht, welches im Civil Rights Act von 1964 niedergelegt ist, werden Kleinunternehmen aufgrund der hohen administrativen und finanziellen Belastungen als auch der rechtlichen Unabwägbarkeiten ausgenommen.

Änderungsantrag 62
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Aufgrund der Überforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollten diese, wie nach Vorbild des Civil Rights Act in den USA besonders geschützt werden.

Or. de

Begründung

Im amerikanischen Antidiskriminierungsrecht, welches im Civil Rights Act von 1964 niedergelegt ist, werden Kleinunternehmen aufgrund der hohen administrativen und finanziellen Belastungen als auch der rechtlichen Unabwägbarkeiten ausgenommen.

Änderungsantrag 63
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Diskriminierung aufgrund einer Behinderung umfasst auch eine Diskriminierung aufgrund dessen, dass eine Person von einem anerkannten Blindenführ- oder Assistenzhund begleitet oder unterstützt wird, der gemäß den Standards des Internationalen Verbands für Blindenführhunde (International Guide Dog Federation) oder des Internationalen Verbands für Assistenzhunde (Assistance Dogs International) ausgebildet ist.

Or. en

Änderungsantrag 64
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Stavros Lambrinidis, Evangelia Tzampazi, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang kann auf verschiedenen Wegen ermöglicht werden, wie beispielsweise durch ein Konzept des „Design für Alle“ und durch Förderung des Gebrauchs von Hilfsgeräten durch Personen mit Behinderungen, einschließlich Hilfen für Mobilität und Zugang.

Or. en

Änderungsantrag 65
Kathalijne Maria Buitenweg

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang kann auf verschiedenen Wegen ermöglicht werden, wie beispielsweise durch ein Konzept des „Design für Alle“ und durch Förderung des Gebrauchs von Hilfsgeräten durch Personen mit Behinderungen, einschließlich Hilfen für Mobilität und Zugang.

Or. en

Änderungsantrag 66
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang kann auf verschiedenen Wegen ermöglicht werden, wie beispielsweise durch ein Konzept des „Design für Alle“ und durch Förderung des Gebrauchs von Hilfsgeräten durch Personen mit Behinderungen, einschließlich Hilfen für Mobilität und Zugang.

Or. en

Änderungsantrag 67
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Armando França, Inger Segelström, Lissy Gröner, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ***ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft*** gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung ***von Männern und Frauen*** zu fördern, ***insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von*** Mehrfachdiskriminierung ***sind***.	(13) ***Da aus mehrfachen Gründen eine Diskriminierung vorliegen kann, sollte die Gemeinschaft*** bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten ***im Zusammenhang mit dem Geschlecht, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder Weltanschauung oder dem Alter oder einer Kombination aus diesen Gründen*** zu beseitigen und die Gleichstellung zu fördern, ***ungeachtet dessen, welche Kombination aus vorstehend erwähnten Merkmalen gegeben ist. Bei der Umsetzung der Bestimmungen der***

vorliegenden Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten die
Mehrfachdiskriminierung ***berücksichtigen***.

Or. en

Begründung

Erweiterung der derzeitigen Erwägung 13, die auf Mehrfachdiskriminierung von Frauen Bezug nimmt, um alle in Artikel 13 enthaltenen Gründe.

Änderungsantrag 68
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion ***oder Weltanschauung,*** einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind.	(13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind.

Or. de

Begründung

Weltanschauung ist nicht mit Religion und anderen Diskriminierungsmerkmalen gleichzusetzen, Der horizontale Ansatz, für alle Diskriminierungsmerkmale dieselben Regelungen vorzusehen, wird den Unterschieden der einzelnen Merkmale nicht gerecht: Weltanschauung kann z.B. nicht mit Behinderung gleichgesetzt werden. Es besteht aber die Gefahr, dass das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Weltanschauung von extremen Gruppen missbraucht werden kann. Siehe die Änderungsanträge desselben Verfassers zu den Erwägungen 9, 13, 23 und den Artikeln 1, 2 Absatz 2 Buchstabe b, 5 und 12 Absatz 1.

Änderungsantrag 69
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind.	(13) Bei der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***, der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, des Geschlechts*** oder der sexuellen Ausrichtung sollte die Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 EG-Vertrag darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, insbesondere auch, weil Frauen häufig Opfer von Mehrfachdiskriminierung sind.

Or. es

Änderungsantrag 70
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sowie bei der Beurteilung von Beschwerden über Diskriminierung müssen Mehrfachdiskriminierungen gebührend berücksichtigt werden. Dabei ist nicht nur die Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung, des Alters und der Behinderung einzubeziehen, sondern ebenfalls die Diskriminierung aufgrund

des Geschlechts, der Rasse und der ethnischen Herkunft.

Or. de

Änderungsantrag 71
Evangelia Tzampazi, Stavros Lambrinidis

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit dem Alter oder einer Behinderung können zulässig sein, sofern sie durch ein legitimes Ziel objektiv und ausreichend gerechtfertigt sind und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Bei solchen Ungleichbehandlungen kann es sich beispielsweise um besondere Altersbedingungen für den Zugang zu bestimmten Gütern oder Dienstleistungen wie alkoholischen Getränken, Waffen oder zu einem Führerschein handeln. Die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Integration junger oder älterer Menschen oder von Menschen mit Behinderungen wird als legitimes Ziel angesehen. Daher gelten Maßnahmen im Zusammenhang mit Alter und Behinderung, die günstigere Bedingungen schaffen, wie beispielsweise Ermäßigungen für Verkehrsmittel, Museen oder Sportstätten, als mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar.

Or. en

Änderungsantrag 72
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters oder einer Behinderung können unter bestimmten Umständen zulässig sein, sofern sie durch ein legitimes Ziel objektiv und ausreichend gerechtfertigt sind und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Bei solchen Ungleichbehandlungen kann es sich beispielsweise um besondere Altersbedingungen für den Zugang zu bestimmten Gütern oder Dienstleistungen wie alkoholischen Getränken, Waffen oder zu einem Führerschein handeln. Die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Integration junger oder älterer Menschen oder von Menschen mit Behinderungen wird als legitimes Ziel angesehen. Daher gelten Maßnahmen im Zusammenhang mit Alter und Behinderung, die günstigere Bedingungen schaffen, wie beispielsweise Ermäßigungen für Verkehrsmittel, Museen oder Sportstätten, als mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar.

Or. en

Änderungsantrag 73
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Ungleichbehandlungen aufgrund

	des Alters oder einer Behinderung können unter bestimmten Umständen zulässig sein, sofern sie durch ein legitimes Ziel objektiv und ausreichend gerechtfertigt sind und wenn die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Bei solchen Ungleichbehandlungen kann es sich beispielsweise um besondere Altersbedingungen für den Zugang zu bestimmten Gütern oder Dienstleistungen wie alkoholischen Getränken, Waffen oder zu einem Führerschein handeln. Ein legitimes Ziel kann auch die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Integration junger oder alter Menschen oder von Menschen mit Behinderung sein. Daher gelten Maßnahmen, die günstigere Bedingungen für diese Personen schaffen, wie beispielsweise Ermäßigungen für Verkehrsmittel, Museen oder Sportstätten, als mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar.
	Or. en

Änderungsantrag 74
Inger Segelström

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um für die Risikobewertung zentrale Faktoren handelt.	(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um für die Risikobewertung ***direkte*** zentrale Faktoren handelt. ***Behinderte und ältere Menschen müssen das Recht haben, sich sicher zu fühlen, und müssen somit im***

gleichen Umfang wie die übrige Bevölkerung in den Genuss von Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen kommen. Gebühren und Prämien dürfen nicht ungerechtfertigt sondern müssen nachweislich gerecht und angemessen sein, da ansonsten die Richtlinie in Anwendung kommt. Erhöhung von Gebühren und Prämien für Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen dürfen nicht dazu führen, dass ein großer Teil der betroffenen Personen nicht in der Lage ist, die vorgeschriebene Dienstleistung zu kaufen oder zu zeichnen.

Or. sv

Begründung

Zu viele Unternehmen verweisen auf kostenintensivere Umstände, um Prämien, Preise und Gebühren anzuheben. Die höheren Prämien, Preise und Gebühren müssen den tatsächlichen zusätzlichen Kosten angemessen sein und dürfen nicht als Möglichkeit genutzt werden, für das Unternehmen einfacher Geld zu erwirtschaften.

Änderungsantrag 75
Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn ***nachgewiesen wird, dass*** es sich um für die Risikobewertung ***zentrale*** Faktoren handelt.	(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn es sich ***nachweislich*** um für die Risikobewertung ***bestimmende*** Faktoren handelt***, und wenn der Dienstleister anhand von aktuariellen oder statistischen Daten oder sonstiger***

unvoreingenommener Nachweise, die vernünftigerweise nicht infrage gestellt werden können, erhöhte Risiken belegen kann. Benutzte Daten müssen verlässlich, regelmäßig aktualisiert und der Öffentlichkeit verfügbar sein.

Or. en

Begründung

Diese Änderung lehnt sich an die Formulierung der gleichwertigen Bestimmung in der Richtlinie 2004/113/EG über Güter und Dienstleistungen an, wobei jedoch die Anforderung des Nachweises, dass die Informationen, auf die sich die Begründung für die Ungleichbehandlung stützt, richtig ist, die Dienstleister, und nicht die Mitgliedstaaten trifft. Die vorgeschlagene Änderung ist insofern etwas weiter gefasst, als die gleichwertigen Bestimmungen in der Richtlinie über die Gleichberechtigung bei Gütern und Dienstleistungen, als Dienstleistern gestattet wird, sich auf sonstige unvoreingenommene Nachweise zu stützen, wenn dies sachgerecht ist.

Änderungsantrag 76
Michael Cashman, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um für die Risikobewertung ***zentrale*** Faktoren handelt.	(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um für die Risikobewertung ***bestimmende*** Faktoren handelt***, und wenn der Dienstleister unter Heranziehung von aktuellen, relevanten und exakten statistischen oder aktuariellen Daten beträchtlich erhöhte Risiken in vollem Umfang belegen kann***.

Or. en

Begründung

Zweck dieser Erwägung ist die Stärkung der Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 7.

Änderungsantrag 77
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn ***nachgewiesen wird***, dass es sich um für die Risikobewertung zentrale Faktoren handelt.	(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn ***dargelegt werden kann***, dass es sich um für die Risikobewertung zentrale Faktoren handelt.

Or. de

Begründung

Bei ihrer Risikoprüfung müssen Versicherungsunternehmen auf eine Vielzahl von Informationen zurückgreifen können, u. a. auf statistische Daten oder medizinische Erfahrungen. Auch müssen sie aktuariellen Prinzipien Rechnung tragen, um die Anforderungen des Aufsichtsrechts zu erfüllen. Eine Einschränkung dieser Informationsquellen macht eine korrekte Risikobewertung unmöglich und führt zu Prämiensteigerungen. Eine Mitgliedstaaten-Option verletzt das Gleichbehandlungsprinzip in der EU und stellt außerdem ein Binnenmarkthemmnis dar.

Änderungsantrag 78
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden	(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden

behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn ***nachgewiesen wird***, dass es sich um für die Risikobewertung zentrale Faktoren handelt.	behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn ***dargelegt werden kann***, dass es sich um für die Risikobewertung zentrale Faktoren handelt.

Or. de

Änderungsantrag 79
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn ***nachgewiesen wird, dass*** es sich um für die Risikobewertung ***zentrale*** Faktoren handelt.	(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn es sich ***nachweislich*** um für die Risikobewertung ***bestimmende*** Faktoren handelt.

Or. en

Änderungsantrag 80
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Armando França, Inger Segelström, Lissy Gröner, Stavros Lambrinidis, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht	(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht

als diskriminierend angesehen werden, wenn ***nachgewiesen wird, dass*** es sich um für die Risikobewertung ***zentrale*** Faktoren handelt.

als diskriminierend angesehen werden, wenn es sich ***nachweislich*** um für die Risikobewertung ***bestimmende*** Faktoren handelt.

Or. en

Änderungsantrag 81
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um für die Risikobewertung ***zentrale*** Faktoren handelt.	(15) Bei Versicherungs-, Bank- und anderen Finanzdienstleistungen werden behinderungs- und altersbezogene versicherungsmathematische Faktoren und Risikofaktoren angewandt. Sie sollten nicht als diskriminierend angesehen werden, wenn nachgewiesen wird, dass es sich um für die Risikobewertung ***bestimmende*** Faktoren handelt.

Or. de

Änderungsantrag 82
Richard Howitt, Michael Cashman, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Die Vergabe von Aufträgen in den Mitgliedstaaten auf Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften und anderer Einrichtungen des öffentlichen Rechts ist an die Einhaltung der im Vertrag niedergelegten Grundsätze gebunden, insbesondere des Grundsatzes des freien Warenverkehrs, des Grundsatzes der Niederlassungsfreiheit

und des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit sowie der davon abgeleiteten Grundsätze wie z.B. des Grundsatzes der Gleichbehandlung, des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Grundsatzes der Transparenz. Die rechtlichen Anforderungen an die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sind in der Richtlinie 2004/18/EG so festgelegt, dass die Vergabe von Aufträgen in den Mitgliedstaaten auf Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften und anderer Einrichtungen des öffentlichen Rechts an die Einhaltung der im EG-Vertrag niedergelegten Grundsätze gebunden ist, insbesondere des Grundsatzes der Gleichbehandlung, unabhängig von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Behinderung, sexueller Ausrichtung, Religion oder Weltanschauung oder Alter, und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung. Allerdings wurden für öffentliche Aufträge, die einen bestimmten Wert überschreiten, Bestimmungen zur gemeinschaftlichen Koordinierung der nationalen Verfahren für die Vergabe solcher Aufträge ausgearbeitet, um die Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens für den Wettbewerb zu garantieren. Die Mitgliedstaaten sollten diese Koordinierungsbestimmungen nach Maßgabe des Grundsatzes der Gleichbehandlung, unabhängig von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Behinderung, sexueller Ausrichtung, Religion oder Weltanschauung oder Alter, sowie gemäß den anderen Bestimmungen des EG-Vertrags auslegen.

Or. en

Begründung

In dieser Referenzerwägung wird die Benutzung des Beschaffungswesens als positives Werkzeug zur Förderung von Antidiskriminierung anerkannt, und es stützt sich auf die Erwägung 2 der Richtlinie 2004/18/EG über das Beschaffungswesen.

Änderungsantrag 83
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Für alle Personen gelten die Freiheit der Vertragsschließung und die freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie sollte nicht für Wirtschaftstransaktionen von Personen gelten, für die diese Transaktionen nicht ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 84
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Für ***alle Personen gelten*** die ***Freiheit der Vertragsschließung und die*** freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie ***sollte*** nicht für ***Wirtschaftstransaktionen*** von Personen ***gelten***, für die diese Transaktionen nicht ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen.	(16) Für ***jede Person gilt der uneingeschränkte Grundsatz der Vertragsfreiheit, der*** die freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion ***einschließt***. Die Richtlinie ***gilt*** nicht für ***Transaktionen*** von Personen, für die diese Transaktionen nicht ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen. ***In diesem Zusammenhang muss der Begriff „berufliche oder gewerbliche Tätigkeit“ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten***

der Mitgliedstaaten definiert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 85
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Für alle Personen gelten die Freiheit der Vertragsschließung und die freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie sollte nicht für Wirtschaftstransaktionen von Personen gelten, für die diese Transaktionen nicht ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen.***	(16) ***Es ist wichtig, dass im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen der Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens sowie der in diesem Kontext getätigten Geschäfte gewahrt bleibt.***

Or. en

Begründung

The text proposed as an amendment is taken from the Race Directive (2000/43, recital 4). It would arguably allow for the protection of private and family life in relation to transactions carried out in the provisions of goods and services, while limiting the scope of exemptions to this Directive. This text would also contribute to consistency of interpretation between EU directives on equal treatment. Limiting the application of the Directive to professional or commercial activities would de facto imposing more exceptions than those already openly included in the text. It would mean for example that a young person could be refused to rent a flat just because he/she is young or he/she is a student etc if this renting does not constitute a professional activity for the owner (of if the financial gain from this transaction does not constitute a considerable part of the owner's revenue).

Änderungsantrag 86
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Für alle Personen gelten die Freiheit der Vertragsschließung und die freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie sollte nicht für Wirtschaftstransaktionen von Personen gelten, für die diese Transaktionen nicht ihre berufliche ***oder gewerbliche*** Tätigkeit darstellen.	(16) Für alle Personen gelten die Freiheit der Vertragsschließung und die freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie sollte nicht für Wirtschaftstransaktionen von Personen gelten, für die diese Transaktionen nicht ihre berufliche Tätigkeit darstellen.

Or. de

Begründung

Eine Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit greift in unzulässiger Weise in die Vertragsfreiheit ein. Insbesondere bei Mietverhältnissen sollte der Anwendungsbereich ausgenommen werden unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei Mietverhältnissen z.B. im eigenen Haus die Privatsphäre betroffen ist.

Änderungsantrag 87
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Für alle Personen gelten die Freiheit der Vertragsschließung und die freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie sollte nicht für Wirtschaftstransaktionen von Personen gelten, für die diese Transaktionen nicht ihre berufliche ***oder gewerbliche*** Tätigkeit darstellen.	(16) Für alle Personen gelten die Freiheit der Vertragsschließung und die freie Wahl des Vertragspartners für eine Transaktion. Die Richtlinie sollte nicht für Wirtschaftstransaktionen von Personen gelten, für die diese Transaktionen nicht ihre berufliche Tätigkeit darstellen.

Or. de

Änderungsantrag 88
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Diskriminierung wirkt sich negativ auf die Wirtschaft aus, da die Benutzung von nicht wirtschaftlichen Kriterien zum Ausschluss bestimmter Kategorien von Personen führt, was negative wirtschaftliche und soziale Konsequenzen für jedermann hat. Wirtschaftliche Verträge und die Wahl von Vertragspartnern für eine wirtschaftliche Transaktion müssen deshalb mit dem Grundsatz der Gleichheit, dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und den Zielen von Lissabon abgewogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 89
Inger Segelström

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. ***Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien***	(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit.

sowie der Bildung.

Or. sv

Begründung

Dieser Ansatz unterscheidet sich von anderen verabschiedeten EU-Richtlinien. Es gibt keinen Grund darauf hinzuweisen, wie Mitgliedstaaten ihre Bürger diskriminieren können.

Änderungsantrag 90
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens ***und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen***, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. ***Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Unberührt bleibt auch*** der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.	(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung ***bleibt von dieser Richtlinie unberührt***.

Or. en

Änderungsantrag 91
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) ***Durch das Diskriminierungsverbot***	(17) ***Diese Richtlinie berührt*** nicht ***Fragen***

dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht ***beeinträchtigt werden***, einschließlich des ***Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der*** reproduktiven Rechte ***bleiben von dieser Richtlinie unberührt***. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.

des Familienrechts, einschließlich des ***Familienstands, und die Vorschriften betreffend die*** reproduktiven Rechte. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung. ***Zudem berührt diese Richtlinie nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, ihre Systeme der sozialen Sicherheit und ihre Gesundheitssysteme in einer Weise zu organisieren, die deren Tragfähigkeit gewährleistet.***

Or. en

Änderungsantrag 92
Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jaime Mayor Oreja

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich ***der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.***	(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit***, der Freiheit der Meinungsäußerung*** und der Vereinigungsfreiheit. ***Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf*** einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand***,*** einschließlich ***Adoption und daraus erwachsender Rechte, sowie auf die Organisation und die Inhalte der allgemeinen Bildung, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Nach der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ihr Recht oder ihre Praxis in diesem Bereich zu ändern.***

Or. es

Änderungsantrag 93
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Einzelstaatliche ***Gesetze über den*** Ehe- ***oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt***. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.	(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit, ***der Meinungsfreiheit*** und der Vereinigungsfreiheit. ***Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf das*** einzelstaatliche Ehe- ***und Familienrecht sowie die hiervon abhängigen Leistungen***. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.

Or. de

Begründung

Die Formulierung „findet keine Anwendung“ macht deutlich, dass die betreffenden Bereiche vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Die Kompetenz zu diesbezüglicher Gesetzgebung verbleibt bei den Mitgliedstaaten, die Richtlinie hat keinerlei Auswirkungen auf die Ausübung dieser Kompetenz durch die Mitgliedstaaten. Durch diese Formulierung werden sprachliche Unklarheiten beseitigt und damit dem Prinzip der Normenklarheit genüge getan. Die EU besitzt keine Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Ehe- und Familienrechts. Nach ihrem Erwägungsgrund 22 berührt die Richtlinie 2000/78/EG vom Familienstand „abhängige Leistungen“ nicht. Um Kohärenz herzustellen, sollte die neue Richtlinie diesen Erwägungsgrund vergleichbar fassen und auch die “hiervon abhängigen Leistungen” explizit in den Wortlaut des Erwägungsgrunds mit aufnehmen. Der Begriff der „reproduktiven Rechte“ ist inhaltlich nur sehr unzureichend belegt und auf internationaler Ebene stark umstritten, ein entsprechend aner.

Änderungsantrag 94
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. ***Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.*** Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.	(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.

Or. en

Begründung

Diese Freiheit ist bereits geschützt, und in diesem Artikel wird lediglich der bestehende Status Quo bestätigt.

Änderungsantrag 95
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden	(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden

Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. ***Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Unberührt bleibt auch*** der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.	Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung ***bleibt von dieser Richtlinie unberührt***.

Or. en

Begründung

Diese Bezugnahme ist nicht erforderlich.

Änderungsantrag 96
Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. ***Einzelstaatliche Gesetze über den*** Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.	(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit. Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich Vorschriften über die reproduktiven Rechte. Unberührt bleibt der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.

Or. en

Änderungsantrag 97
Mario Mauro, Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. ***Einzelstaatliche Gesetze über den*** Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.	(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. ***Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich*** Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.

Or. it

Änderungsantrag 98
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven ***Rechte*** bleiben von dieser Richtlinie unberührt.	(17) Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand ***und deren Wertigkeit*** einschließlich der reproduktiven und der Adoptionsrechte

Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.	bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Unberührt bleibt auch der säkulare Charakter des Staates und seiner Einrichtungen oder Gremien sowie der Bildung.

Or. de

Begründung

Die traditionelle Ehe, Familie die Kindeserziehung sind auf besondere Weise zu schützen. Adoptionsagenturen müssen zur bestmöglichen Garantie des Wohles des Kindes und zur Überprüfung der elterlichen Sorge auf verschiedene Informationsquellen wie Lebensberichte, polizeiliche Führungszeugnisse und Gesundheitsatteste zurückgreifen. Eine Ungleichbehandlung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist per se nicht diskriminierend, sondern folgt einer objektiven Notwendigkeit bzw. Optimierung.

Änderungsantrag 99
Mario Mauro, Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips fällt es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten anhand der jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Rechte bezüglich des Personen-, Ehe- und Familienstandes zu definieren sowie die Bedingungen für den Erhalt und den Verlust dieser Rechte und die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Besitz dieses jeweiligen Status ergeben, festzulegen. Deshalb lässt diese Richtlinie die nationalen Vorschriften unberührt, die die rechtlichen Folgen regeln, welche sich aus der Zuerkennung des jeweiligen Status ergeben.

Or. it

Änderungsantrag 100
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Im Einklang mit dem Ziel und dem Geltungsbereich dieser Richtlinie und früheren auf der gleichen Rechtsgrundlage angenommenen Richtlinien bezweckt diese Richtlinie ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung in Bezug auf den Zugang zum Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen, Bildung und auf den Zugang zu und die Versorgung mit öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Die Mitgliedstaaten behalten ihre allgemeinen Zuständigkeiten in diesen Bereichen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Der Gleichheitsgrundsatz bedeutet, dass Diskriminierungen aus Gründen der sexuellen Ausrichtung in den Mitgliedstaaten verboten sind, insbesondere was einzelstaatliche Gesetze über den Ehe-, Familien- und Zivilstand, einschließlich Vorschriften über die sexuelle und reproduktive Gesundheit

und die entsprechenden Rechte, betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 102
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17b) Wie der Gerichtshof auch erkannt hat, müssen die Mitgliedstaaten bei Ausübung ihrer Zuständigkeiten in den Bereichen Ehe-, Familien- und Zivilstatus das Gemeinschaftsrecht einhalten, und insbesondere die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Or. en

Änderungsantrag 103
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17c) Diese Richtlinie wird auch dazu beitragen, dass das Grundrecht der Freizügigkeit, das den Unionsbürgern und ihren Familien durch den Vertrag eingeräumt wurde, in vollem Umfang Anwendung findet und dass diskriminierende Hindernisse im Zusammenhang mit Unterschieden in einzelstaatlichen Gesetzen auf der Grundlage des Ehe-, Familien- und Zivilstatus und der daraus folgende Mangel an gegenseitiger Anerkennung beseitigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 104
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) ***Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig.*** In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. ***Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.***	(18) In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Or. en

Änderungsantrag 105
Inger Segelström

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine	(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine

Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. ***Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.***	Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Or. sv

Begründung

Dieser Ansatz unterscheidet sich von anderen verabschiedeten EU-Richtlinien. Es gibt keinen Grund darauf hinzuweisen, wie Mitgliedstaaten ihre Bürger diskriminieren können.

Änderungsantrag 106
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. ***In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu***	(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. ***Diese Richtlinie berührt nicht die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung der einzelstaatlichen Bildungssysteme, einschließlich der Sonderpädagogik.***

Bildungseinrichtungen vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.

Or. en

Änderungsantrag 107
Claude Moraes, Richard Howitt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. ***In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.***	(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. ***Allerdings gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie für privaten Unterricht, da es sich um eine Dienstleistung handelt. Was den öffentlichen Unterricht angeht, gelten die Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung soweit, als im Vertrag von Rom die EU für zuständig erklärt wird.***

Or. en

Begründung

Es sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten zwar für die Gestaltung und den Inhalt der Bildung zuständig sind, dass aber der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in diesen Bereichen gemäß den EG-Zuständigkeiten nach Artikel 3 und Artikel 133 Absatz 6, der Überschrift des Titels XI, der Überschrift des Kapitels 3 des Titels XI und den Artikeln 149, 150, 152 und 153 des EG-Vertrags eingehalten werden sollte. Außerdem fällt privater Unterricht unter Dienstleistungen gemäß Artikel 50 EGV, und es gelten hierfür somit die

Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung.

Änderungsantrag 108
Michael Cashman, Claude Moraes, Richard Howitt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Mitgliedstaaten ***sind*** für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. ***Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.***	(18) ***Da*** die Mitgliedstaaten für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig ***sind, sollten sie für einen wirksamen Schutz gegen Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Bereich der Bildung sorgen***. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. ***Bei der Ausübung ihres Ermessens im Bereich der Gleichbehandlung in der Bildung aus Gründen der Religion oder Weltanschauung müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass dies nicht dazu führt, dass das Recht auf Bildung verweigert wird oder dass es zu einer Diskriminierung aus sonstigen Gründen kommt.***

Or. en

Begründung

Der Grundsatz, nach dem eine Diskriminierung im Bereich der Bildung nicht hingenommen werden kann, sollte bekräftigt werden. Die Tatsache, dass die Zuständigkeit für die Organisation der Bildung bei den Mitgliedstaaten liegt, sollte nicht als Begründung dafür benutzt werden, dass das Recht auf Bildung verweigert wird oder dass es zu

Diskriminierungen in diesem Bereich kommt.

Änderungsantrag 109
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Armando França, Lissy Gröner, Stavros Lambrinidis, Evangelia Tzampazi, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. ***Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht*** unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen ***vorsehen***. ***Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.***	(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen***. Unbeschadet des Rechts auf Bildung können die Mitgliedstaaten*** unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen ***erlauben, wenn dies im Hinblick darauf geschieht, dass von einzelnen Personen verlangt wird, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten. Sie sollten Diskriminierung aus keinem anderen Grund rechtfertigen***.

Or. en

Änderungsantrag 110
Carlo Casini, Iles Braghetto

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Mitgliedstaaten sind für die	(18) Die Mitgliedstaaten sind für die

Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. ***Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen*** religiöser Symbole in Schulen ***zulassen oder verbieten***.	Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. ***Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bezüglich des Tragens oder Zurschaustellens*** religiöser Symbole in ***staatlichen Schulen.***

Or. it

Begründung

Für eine Stellungnahme zum Zur-Schau-Stellen religiöser Symbole in Schulen oder dazu, ob diese Symbole innerhalb der Schulen getragen werden dürfen, besitzt die EU keinerlei Kompetenz.

Änderungsantrag 111
Richard Howitt, Michael Cashman, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern	(18) Die Mitgliedstaaten sind für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern

mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.	mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen***, sofern alternative Systeme eingerichtet werden, die geographisch zugänglich sind, um indirekte Diskriminierung zu vermeiden***. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, dass die geographische Distanz und der Zugang nicht zu einer indirekten Diskriminierung hinsichtlich der Zulassung zu Bildungseinrichtungen auf Grund der Religion oder Weltanschauung führen.

Änderungsantrag 112
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Mitgliedstaaten ***sind*** für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen	(18) ***Da*** die Mitgliedstaaten für die Gestaltung und die Inhalte der Bildung zuständig ***sind, sorgen sie für angemessenen Schutz vor Diskriminierung im Bereich der Bildung***. In der Mitteilung der Kommission zum Thema „Bessere Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den benachteiligten Kindern und den Kindern mit besonderen Bedürfnissen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere kann das einzelstaatliche Recht unterschiedliche

vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.	Behandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung bei der Zulassung zu Bildungseinrichtungen vorsehen. Auch können die Mitgliedstaaten das Tragen oder Zurschaustellen religiöser Symbole in Schulen zulassen oder verbieten.

Or. en

Änderungsantrag 113
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Stavros Lambrinidis, Evangelia Tzampazi, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet. ***Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung***	(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet.

unverhältnismäßig ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.

Or. en

Begründung

Diese Erwägung wird in zwei Erwägungen aufgeteilt, damit zwei nicht verbundene Themen nicht in einem Artikel zusammengefasst werden. Eine neue Erwägung wird vorgeschlagen, die den Text über Behinderungen enthält.

Änderungsantrag 114
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) ***Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet.*** Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der	(19) ***Das Recht der Religions- und Glaubensfreiheit ist ein Grundrecht, das in der EU und in den Mitgliedstaaten in vollem Umfang gewährleistet sein muss, und diese Richtlinie stärkt den Schutz gegen Diskriminierung aus Gründen der Religion und Weltanschauung von Einzelpersonen, Kirchen und nicht konfessionellen Organisationen in Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes.*** Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen

vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.

erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 115
Michael Cashman, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet. ***Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der***	(19) ***Das Diskriminierungsverbot ist ein wichtiger Teil der Achtung der Grundrechte und -freiheiten, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens, der Religionsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit.*** Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher

vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.

Weise achtet. ***Die Richtlinie achtet die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, einzelstaatliches Recht dazu zu nutzen, den säkularen Charakter des Staates zu gewährleisten.*** Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.

Or. en

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Anerkennung der Grenzen der EU-Zuständigkeit in diesem Bereich eindeutig in den Rahmen der Grundrechte aufgenommen und der Status der vorgeschlagenen Richtlinie als ein Grundrechtsinstrument anerkannt, das nicht nur die Grundrechte sondern auch die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten achtet.

Änderungsantrag 116
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen,	(19) Die Europäische Union hat in ihrer der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam angefügten Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen,

achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet. Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.

achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass sie den Status von weltanschaulichen oder nicht religiösen Gemeinschaften in gleicher Weise achtet. ***Diese Richtlinie respektiert daher die nationale Gesetzgebung zur Gewährleistung von deren Status und Aktivitäten und wird auf diese nicht angewendet.*** Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. Bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, sollte eine Reihe von Faktoren berücksichtigt werden, etwa die Größe, die Ressourcen und die Art der Organisation. Das Prinzip der angemessenen Vorkehrungen ist in der Richtlinie 2000/78/EG und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegt.

Or. de

Begründung

Erwägungsgrund 19 inkorporiert die Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften zur Schlussakte der Amsterdamer Konferenz (Erklärung Nr. 11). Die Folgen dieser Inkorporierung für den Anwendungsbereich sollten sich auch im Wortlaut wiederfinden.

Änderungsantrag 117
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Stavros Lambrinidis, Evangelia Tzampazi, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang zu den von der vorliegenden Richtlinie erfassten Bereichen ermöglicht werden soll, spielen für die Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis eine wichtige Rolle. Außerdem können in Einzelfällen individuelle angemessene Vorkehrungen erforderlich sein, um diesen Zugang zu gewährleisten. In keinem Fall sind Maßnahmen erforderlich, die eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden.

Or. en

Änderungsantrag 118
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für ***eine Gruppe von*** Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung verhindern oder ausgleichen sollen. ***Durch solche*** Maßnahmen ***können*** Organisationen von	(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für Personen ***mit*** einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder ***mit*** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung ***oder mit einer Kombination dieser besonderen Merkmale und für zu diesen Personen in Beziehung stehenden***

Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung ***zugelassen werden***, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.	***Personen*** verhindern oder ausgleichen sollen. ***Diese Maßnahmen können flankiert werden durch Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung und Chancengleichheit, die dem Gleichstellungsaspekt und positiven Maßnahmen mit dem Ziel Rechnung tragen, den spezifischen Bedürfnissen von Personen oder Personengruppen gerecht zu werden, die aufgrund ihrer Merkmale Strukturen, Dienstleistungen und Hilfe benötigen, die für andere Personen nicht notwendig sind. Solche*** Maßnahmen ***begleiten die Schaffung von unabhängigen*** Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.

Or. it

Begründung

Es ist wichtig, dass die Staaten positive Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen verabschieden.

Änderungsantrag 119
Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für eine Gruppe von Personen ***einer bestimmten Religion oder Weltanschauung,*** mit einer Behinderung***,*** einer bestimmten	(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für eine Gruppe von Personen mit einer Behinderung ***oder*** einer bestimmten Altersgruppe verhindern oder ausgleichen

Altersgruppe ***oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung*** verhindern oder ausgleichen sollen. Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten ***Religion oder Weltanschauung, mit einer*** Behinderung***,*** einer bestimmten Altersgruppe ***oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung*** zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.	sollen. Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen ***mit*** einer bestimmten Behinderung oder einer bestimmten Altersgruppe zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.

Or. en

Änderungsantrag 120
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion ***oder Weltanschauung***, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung verhindern oder ausgleichen sollen. Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten Religion ***oder Weltanschauung,*** mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.	(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung verhindern oder ausgleichen sollen. Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten Religion, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.

Or. de

Begründung

Weltanschauung ist nicht mit Religion und anderen Diskriminierungsmerkmalen gleichzusetzen, Der horizontale Ansatz, für alle Diskriminierungsmerkmale dieselben Regelungen vorzusehen, wird den Unterschieden der einzelnen Merkmale nicht gerecht: Weltanschauung kann z.B. nicht mit Behinderung gleichgesetzt werden. Es besteht aber die Gefahr, dass das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Weltanschauung von extremen Gruppen missbraucht werden kann. Siehe die Änderungsanträge desselben Verfassers zu den Erwägungen 9, 13, 23 und den Artikeln 1, 2 Absatz 2 Buchstabe b, 5 und 12 Absatz 1.

Änderungsantrag 121
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung verhindern oder ausgleichen sollen. Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.	(21) Das Diskriminierungsverbot sollte nicht der Beibehaltung oder Einführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenstehen, die Nachteile für eine Gruppe von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe***, Mitgliedern bestimmter Vereinigungen oder Personen eines Geschlechts*** oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung verhindern oder ausgleichen sollen. Durch solche Maßnahmen können Organisationen von Personen einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, mit einer Behinderung, einer bestimmten Altersgruppe***, eines Geschlechts*** oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung zugelassen werden, wenn ihr Hauptzweck die Förderung der besonderen Bedürfnisse dieser Personen ist.

Or. es

Änderungsantrag 122
Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Opfer von Diskriminierung aufgrund ***ihrer Religion oder Weltanschauung,*** einer Behinderung***,*** ihres Alters ***oder ihrer sexuellen Ausrichtung*** sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten sich Verbände, Organisationen und andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht auch im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen können.	(23) Opfer von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ***oder*** ihres Alters sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten sich Verbände, Organisationen und andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht auch im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen können.

Or. en

Änderungsantrag 123
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten sich Verbände, Organisationen und andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht auch im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen können.	(23) Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters***, ihrer Mitgliedschaft in einer Vereinigung, ihres Geschlechts*** oder ihrer sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten sich Verbände, Organisationen und andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht auch im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem

Verfahren beteiligen können.

Or. es

Änderungsantrag 124
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer Religion ***oder Weltanschauung,*** einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten sich Verbände, Organisationen und andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht auch im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen können.	(23) Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer Religion, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sollten über einen angemessenen Rechtsschutz verfügen. Um einen effektiveren Schutz zu gewährleisten, sollten sich Verbände, Organisationen und andere juristische Personen unbeschadet der nationalen Verfahrensregeln bezüglich der Vertretung und Verteidigung vor Gericht auch im Namen eines Opfers oder zu seiner Unterstützung an einem Verfahren beteiligen können.

Or. de

Begründung

Weltanschauung ist nicht mit Religion und anderen Diskriminierungsmerkmalen gleichzusetzen, Der horizontale Ansatz, für alle Diskriminierungsmerkmale dieselben Regelungen vorzusehen, wird den Unterschieden der einzelnen Merkmale nicht gerecht: Weltanschauung kann z.B. nicht mit Behinderung gleichgesetzt werden. Es besteht aber die Gefahr, dass das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Weltanschauung von extremen Gruppen missbraucht werden kann. Siehe die Änderungsanträge desselben Verfassers zu den Erwägungen 9, 13, 21 und den Artikeln 1, 2 Absatz 2 Buchstabe b, 5 und 12 Absatz 1.

Änderungsantrag 125
Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Regeln für die Beweislastverteilung sind anzupassen, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erfolgen, wenn Nachweise für eine solche Diskriminierung erbracht werden. Es ist aber nicht Sache der beklagten Partei, nachzuweisen, dass die klagende Partei ***einer bestimmten Religion oder Weltanschauung angehört oder*** eine bestimmte Behinderung***,*** ein bestimmtes Alter ***oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung*** hat.	(24) Die Regeln für die Beweislastverteilung sind anzupassen, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erfolgen, wenn Nachweise für eine solche Diskriminierung erbracht werden. Es ist aber nicht Sache der beklagten Partei, nachzuweisen, dass die klagende Partei eine bestimmte Behinderung ***oder*** ein bestimmtes Alter hat.

Or. en

Änderungsantrag 126
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Die Regeln für die Beweislastverteilung sind anzupassen, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erfolgen, wenn Nachweise für eine solche Diskriminierung erbracht werden. Es ist aber nicht Sache der beklagten Partei, nachzuweisen, dass die	(24) Die Regeln für die Beweislastverteilung sind anzupassen, wenn ein glaubhafter Anschein einer Diskriminierung besteht; zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erfolgen, wenn Nachweise für eine solche Diskriminierung erbracht werden. Es ist aber nicht Sache der beklagten Partei, nachzuweisen, dass die

klagende Partei einer bestimmten Religion oder Weltanschauung angehört oder eine bestimmte Behinderung**,** ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.

klagende Partei einer bestimmten Religion oder Weltanschauung angehört oder eine bestimmte Behinderung ***oder*** ein bestimmtes Alter ***hat, einer bestimmten Vereinigung angehört*** oder ***ein bestimmtes Geschlecht oder*** eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.

Or. es

Änderungsantrag 127
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Erfahrung mit der Anwendung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG zeigt, dass der Schutz vor Diskriminierung aus den in der vorliegenden Richtlinie erfassten Gründen verstärkt würde, wenn es in jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere unabhängige Stellen gäbe, die für die Analyse der mit Diskriminierung verbundenen Probleme, die Prüfung möglicher Lösungen und die Bereitstellung konkreter Hilfsangebote für die Opfer zuständig wäre.	(27) Die Erfahrung mit der Anwendung der Richtlinien 2000/43/EG***, 2000/78/EG*** und 2004/113/EG zeigt, dass der Schutz vor Diskriminierung aus den in der vorliegenden Richtlinie erfassten Gründen verstärkt würde, wenn es in jedem Mitgliedstaat eine oder mehrere unabhängige, ***je nach Diskriminierungsfaktoren unterschiedliche***, Stellen gäbe, die für die Analyse der mit Diskriminierung verbundenen Probleme, die Prüfung möglicher Lösungen, ***die Gewährleistung von Informationen und Schulung*** und die Bereitstellung konkreter Hilfsangebote für die Opfer zuständig wäre ***bzw. wären, und zwar auch in Fällen von Mehrfachdiskriminierung, so dass die Person, die sich als Opfer einer Mehrfachdiskriminierung ansieht, wählen kann, an welche Stelle sie sich wendet – auch um sie mit der Verteidigung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu beauftragen***.

Or. it

Begründung

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch die Richtlinie 78/2000/EG in die Zuständigkeit der neuen Stellen fällt und auf das Problem der Mehrfachdiskriminierung aufmerksam zu machen.

Änderungsantrag 128
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.	***1.*** Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung***, einschließlich von Mehrfachdiskriminierung,*** aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt. ***2. Eine Mehrfachdiskriminierung liegt vor, wenn die Diskriminierung*** ***a) aus einer Kombination von Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erfolgt, oder*** ***b) aus einem oder mehreren Gründen gemäß Artikel 1 Absatz 1 oder auch aus einem oder mehreren der folgenden Gründe erfolgt:*** ***i) Geschlecht (insofern, als der Vorfall, der Gegenstand der Beschwerde ist, in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und dieser Richtlinie fällt),***

ii) Rasse oder ethnische Herkunft (insofern, als der Vorfall, der Gegenstand der Beschwerde ist, in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und dieser Richtlinie fällt) oder

iii) Staatsangehörigkeit (insofern, als der Vorfall, der Gegenstand der Beschwerde ist, in den Anwendungsbereich von Artikel 12 des EG-Vertrags fällt).

3. Dementsprechend sind in dieser Richtlinie die Begriffe „Mehrfachdiskriminierung“ und „mehrfache Gründe“ zu verstehen.

Or. en

Begründung

In recent years, research has increasingly recognised the phenomenon of multiple discrimination. The structure of anti-discrimination legislation often creates barriers to dealing with this in a comprehensive fashion. EU legislation has created separate rules for race and ethnicity, religion and belief, age, disability, sexual orientation and gender even these are frequently intertwined. Having the same level of legal protection as the Racial Equality Directive, but covering the grounds of religion or belief, disability, age and sexual orientation is therefore an essential starting point for addressing multiple discrimination. Alongside the overlap between religion and ethnicity, it is also evident that religion is closely connected to nationality. Many Muslim, Sikh, Hindu and other religious minority communities in Europe are composed of third country nationals or their descendents. Therefore, discrimination on grounds of nationality may be difficult to disentangle from discrimination based on religion or ethnicity. This has been recognised in ECRI's recommendation on national legislation to combat racism; it calls for comprehensive laws prohibiting discrimination on ethnic origin, religion and nationality. At the same time, simply having a new Directive on all four grounds will not be sufficient. Difficulties can arise with the manner in which EU Directives are transposed into national legislation. Member States remain free to implement the Directives via separate legislation for each discrimination ground, or to create different avenues for enforcement. For example, in Austria, the Equal Treatment Commission is divided into three 'senates': one dealing with gender discrimination in employment; one dealing with discrimination in employment on grounds of racial or ethnic origin, religion or belief, age and sexual orientation; and one dealing with discrimination outside employment on grounds of racial or ethnic origin. Separate institutional structures exist in relation to disability. It is therefore essential that the Directive explicitly confronts the

issue of multiple discrimination and requires Member States to address this in their national legal frameworks.

Änderungsantrag 129
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.	***1.*** Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung***, einschließlich von Mehrfachdiskriminierung,*** aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt. ***2. Eine Mehrfachdiskriminierung liegt vor, wenn die Diskriminierung*** ***a) aus einer Kombination von Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erfolgt, oder*** ***b) aus einem oder mehreren Gründen gemäß Artikel 1 Absatz 1 oder auch aus einem oder mehreren der folgenden Gründe erfolgt:*** ***i) Geschlecht (insofern, als der Vorfall, der Gegenstand der Beschwerde ist, in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und dieser Richtlinie fällt),*** ***ii) Rasse oder ethnische Herkunft (insofern, als der Vorfall, der Gegenstand***

der Beschwerde ist, in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und dieser Richtlinie fällt) oder

3. Dementsprechend sind in dieser Richtlinie die Begriffe „Mehrfachdiskriminierung“ und „mehrfache Gründe“ zu verstehen.

Or. en

Begründung

In recent years, research has increasingly recognised the phenomenon of multiple discrimination. The structure of anti-discrimination legislation often creates barriers to dealing with this in a comprehensive fashion. EU legislation has created separate rules for race and ethnicity, religion and belief, age, disability, sexual orientation and gender even these are frequently intertwined. Having the same level of legal protection as the Racial Equality Directive, but covering the grounds of religion or belief, disability, age and sexual orientation is therefore an essential starting point for addressing multiple discrimination. Alongside the overlap between religion and ethnicity, it is also evident that religion is closely connected to nationality. Many Muslim, Sikh, Hindu and other religious minority communities in Europe are composed of third country nationals or their descendents. Therefore, discrimination on grounds of nationality may be difficult to disentangle from discrimination based on religion or ethnicity. This has been recognised in ECRI's recommendation on national legislation to combat racism; it calls for comprehensive laws prohibiting discrimination on ethnic origin, religion and nationality. At the same time, simply having a new Directive on all four grounds will not be sufficient. Difficulties can arise with the manner in which EU Directives are transposed into national legislation. Member States remain free to implement the Directives via separate legislation for each discrimination ground, or to create different avenues for enforcement. For example, in Austria, the Equal Treatment Commission is divided into three 'senates': one dealing with gender discrimination in employment; one dealing with discrimination in employment on grounds of racial or ethnic origin, religion or belief, age and sexual orientation; and one dealing with discrimination outside employment on grounds of racial or ethnic origin. Separate institutional structures exist in relation to disability. It is therefore essential that the Directive explicitly confronts the issue of multiple discrimination and requires Member States to address this in their national legal frameworks.

Änderungsantrag 130
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.	Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, *aufgrund* einer Behinderung, ***einer nicht ansteckenden chronischen Krankheit, einer Infektion mit HIV/AIDS,*** des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, ***des Einkommens oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe*** zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.

Or. ro

Begründung

Nicht alle chronischen Krankheiten, die ein Grund für Diskriminierung sein könnten, werden als Behinderung angesehen. Die Einfügung des Kriteriums der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe ist notwendig, um Diskriminierung aus sozialen Gründen zu vermeiden.

Änderungsantrag 131
Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen ***der Religion oder der Weltanschauung,*** einer Behinderung**,** des Alters ***oder der sexuellen Ausrichtung*** zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von	Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen einer Behinderung ***oder*** des Alters zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.

Beschäftigung und Beruf festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 132
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion ***oder der Weltanschauung***, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.	Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.

Or. de

Begründung

Weltanschauung ist nicht mit Religion und anderen Diskriminierungsmerkmalen gleichzusetzen, Der horizontale Ansatz, für alle Diskriminierungsmerkmale dieselben Regelungen vorzusehen, wird den Unterschieden der einzelnen Merkmale nicht gerecht: Weltanschauung kann z.B. nicht mit Behinderung gleichgesetzt werden. Es besteht aber die Gefahr, dass das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Weltanschauung von extremen Gruppen missbraucht werden kann. Siehe die Änderungsanträge desselben Verfassers zu den Erwägungen 9, 13, 21, 23 und den Artikeln 1, 2 Absatz 2 Buchstabe b, 5 und 12 Absatz 1.

Änderungsantrag 133
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner	Mit diesem Vorschlag für eine Richtlinie

Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.	wird ein allgemeiner Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***, der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, des Geschlechts*** oder der sexuellen Ausrichtung zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten außerhalb von Beschäftigung und Beruf festgelegt.

Or. es

Änderungsantrag 134
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare ***oder*** mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.	1. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Gleichbehandlungsgrundsatz“, dass es keine unmittelbare***,*** mittelbare, ***mehrfache*** Diskriminierung ***und Diskriminierung durch Assoziation*** wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf.

Or. it

Begründung

Es ist wichtig, auf das Problem der Mehrfachdiskriminierung und der Diskriminierung durch Assoziation hinzuweisen.

Änderungsantrag 135
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung	a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung

vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;	vor, wenn eine Person wegen eines ***oder mehrerer*** der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde***, wenn diese Behandlung die Nichtgewährung, Verweigerung der Anerkennung oder Einschränkung eines legalen Rechts bzw. seiner Ausübung bezweckt oder bewirkt;***

Or. ro

Begründung

Diskriminierungen müssen präziser definiert werden, indem auch den Auswirkungen der "Behandlung" Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 136
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;	a) liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines ***oder mehrerer*** der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde;

Or. it

Änderungsantrag 137
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, ***einem bestimmten Alter*** oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.	b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, ***eines bestimmten Alters*** oder ***mit*** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Or. it

Begründung

Die italienische Fassung ist nicht sehr deutlich. Deshalb sollten die für die Richtlinie 2000/43/EG verwendeten Worte, die bereits als Modell für die anderen Absätze von Artikel 2 und für viele andere Artikel gedient haben, wieder benutzt werden.

Änderungsantrag 138
Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten ***Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten*** Behinderung***,*** einem bestimmten Alter ***oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung***	b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Behinderung ***oder*** einem bestimmten Alter gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn

gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 139
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen ***mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung*** gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.	b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren ***Personen, die einer oder mehreren der gemäß den Kriterien von Artikel 1 definierten Kategorien angehören,*** gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Or. ro

Begründung

Dient der Klärung des Legislativtexts.

Änderungsantrag 140
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.	b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung ***oder Personen, die mit derartigen Personen assoziiert werden,*** gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 141
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung**,** einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel	b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung ***oder*** einem bestimmten Alter***, Personen, die Mitglieder bestimmter Vereinigungen sind,*** oder ***Personen eines bestimmten Geschlechts oder mit*** einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer

sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.	Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Or. es

Änderungsantrag 142
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion ***oder Weltanschauung***, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.	b) liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einer bestimmten Religion, einer bestimmten Behinderung, einem bestimmten Alter oder einer bestimmten sexuellen Ausrichtung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn diese Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Or. de

Begründung

Weltanschauung ist nicht mit Religion und anderen Diskriminierungsmerkmalen gleichzusetzen, Der horizontale Ansatz, für alle Diskriminierungsmerkmale dieselben Regelungen vorzusehen, wird den Unterschieden der einzelnen Merkmale nicht gerecht: Weltanschauung kann z.B. nicht mit Behinderung gleichgesetzt werden. Es besteht aber die Gefahr, dass das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Weltanschauung von extremen Gruppen missbraucht werden kann. Siehe die Änderungsanträge desselben Verfassers zu den Erwägungen 9, 13, 21, 23 und zu den Artikeln 1, 5 und 12 Absatz 1

Änderungsantrag 143
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) liegt Diskriminierung durch Assoziation vor, wenn eine Person negative Auswirkungen zu spüren bekommt, weil sie in direkter Beziehung zu Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung steht. Die Diskriminierung durch Assoziation betrifft auch Personen, die gefühlsmäßige Bindungen zu Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer bestimmten Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Ausrichtung haben, oder von denen angenommen wird, dass sie sie haben – die aber nicht notwendigerweise mit diesen Personen zusammenleben und unabhängig von der rechtlichen Formalisierung im Rahmen einer ehelichen Verbindung oder der Elternschaft.

Or. it

Begründung

Die Diskriminierung durch Assoziation sollte definiert werden.

Änderungsantrag 144
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Bei „unerwünschten Verhaltensweisen“, „Einschüchterung“ und „Belästigung“ handelt es sich nicht um objektive und eindeutig definierte Rechtsbegriffe. Die Bewertung, ob es sich im jeweiligen Einzelfall tatsächlich um eine „unerwünschte Verhaltensweise“, „Einschüchterung“ und/oder um eine „Belästigung“ handelt, ist in der Praxis unklar.

Änderungsantrag 145
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind*** Belästigungen, ***die***	3. Belästigungen, ***wie sie in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten definiert und zulässig sind, können*** als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.

als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Or. fr

Änderungsantrag 146
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind*** Belästigungen, ***die*** als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.	3. Belästigungen, ***wie sie in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten definiert sind, können*** als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Or. fr

Änderungsantrag 147
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die	3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die

als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.	als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten. ***In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten die Begriffe „Belästigung“ und „unerwünschte Verhaltensweisen“ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten definieren.***

Or. de

Begründung

Das Konzept der Belästigung in der neuen Richtlinie muss kohärent zu den bisher in den Richtlinien 2000/78/EG und 2000/43/EG enthaltenen Konzepten der Belästigung definiert werden. Daher muss der Wortlaut hier der gleiche sein wie der des jeweiligen Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinien 2000/78/EG und 2000/43/EG. Da die Begriffe der „Belästigung“ und der „unerwünschten Verhaltensweisen“ unklare Rechtsbegriffe darstellen, können die Mitgliedstaaten Näheres dazu regeln.

Änderungsantrag 148
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.	3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten. ***In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten den Begriff „Belästigung“ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten definieren.***

Or. de

Begründung

Das Konzept der Belästigung in der neuen Richtlinie muss kohärent zu den bisher in den Richtlinien 2000/78/EG und 2000/43/EG enthaltenen Konzepten der Belästigung definiert werden. Daher muss der Wortlaut hier der gleiche sein wie der des jeweiligen Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinien 2000/78/EG und 2000/43/EG.

Änderungsantrag 149
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.	3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten. ***In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten den Begriff „Belästigung“ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten definieren.***

Or. en

Begründung

Eine Bezugnahme auf einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sollte gemäß den Richtlinien 2000/43 und 2000/78 hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 150
Kathalijne Maria Buitenweg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.	3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen***, in einem geschlossenen Umfeld geschehen*** und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten. ***Dies berührt nicht das Recht auf freie Meinungsäußerung.***

Or. en

Änderungsantrag 151
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Stavros Lambrinidis, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, ***sind*** Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.	3. ***Unbeschadet des Rechts auf freie Meinungsäußerung sind*** unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Or. en

Änderungsantrag 152
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Unerwünschte Verhaltensweisen, die*** mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang ***stehen*** und ***bezwecken*** oder ***bewirken***, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, ***sind Belästigungen, die*** als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.	3. ***Verhalten, welches*** mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang ***steht*** und ***bezweckt*** oder ***bewirkt***, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von ***objektiven*** Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, ***kann ebenfalls*** als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Or. de

Begründung

Bei „unerwünschten Verhaltensweisen“, „Einschüchterung“ und „Belästigung“ handelt es sich nicht um objektive und eindeutig definierte Rechtsbegriffe. Die Bewertung, ob es sich im jeweiligen Einzelfall tatsächlich um eine „unerwünschte Verhaltensweise“, „Einschüchterung“ und/oder um eine „Belästigung“ handelt, ist in der Praxis unklar.

Änderungsantrag 153
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Unerwünschte*** Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von	3. Verhaltensweisen, die mit einem der Gründe nach Artikel 1 in Zusammenhang stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen,

Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.	Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen, die als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gelten.

Or. es

Begründung

Alle „Verhaltensweisen, die ... bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird," sind unerwünscht. Würde man das Wort „unerwünscht" (auf Englisch: „unwanted") beibehalten, könnte man das so verstehen, dass eine Verhaltensweise von dieser Art von einer Person „erwünscht" sein könnte, und somit könnte jemand, der eine Person diskriminiert, anführen, dass sie „gewünscht" habe, diskriminiert zu werden.

Änderungsantrag 154
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Sexuelle Belästigungen sind gemäß Absatz 1 als eine Diskriminierung im Falle eines unerwünschten Verhaltens sexueller Natur anzusehen, das sich in physischer, verbaler oder nichtverbaler Form äußert und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde einer Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigung gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Or. it

Begründung

Es ist wichtig, auch in dieser Richtlinie die sexuelle Belästigung insbesondere mit Bezug auf

Diskriminierungen aus Gründen der sexuellen Ausrichtung aufzunehmen.

Änderungsantrag 155
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe gilt als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.	4. Die Anweisung ***oder Aufforderung im Rahmen eines Untergebenenverhältnisses*** zur Diskriminierung einer Person wegen eines der Gründe nach Artikel 1 gilt als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Or. ro

Begründung

Damit sollen alle möglichen Formen der hierarchischen Beziehungen innerhalb einer Institution abgedeckt werden.

Änderungsantrag 156
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe gilt als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.	4. Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person wegen eines ***oder mehrerer*** der in Artikel 1 genannten Gründe gilt als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Or. it

Begründung

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Berücksichtigung von „mehreren Gründen“ auch im Zusammenhang mit der Anweisung zur Diskriminierung eingeführt werden.

Änderungsantrag 157
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 umfasst auch eine Diskriminierung aufgrund dessen, dass eine Person in einer familiären oder sonstigen Beziehung zu einer Person steht oder dass angenommen wird, dass eine Person in einer familiären oder sonstigen Beziehung zu einer Person steht, die eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat.

Or. en

Änderungsantrag 158
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Diskriminierendes Verhalten schließt jedes aktive oder passive Verhalten ein, das durch seine Auswirkungen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 Vorschub leistet.

Or. ro

Begründung

Die Marginalisierung bestimmter Gruppen ist in keinem Fall gerechtfertigt und darf auch in Situationen nicht toleriert werden, in denen die Person, die die fragliche Maßnahme veranlasst, nicht befugt ist, Entscheidungen im Zusammenhang mit den betroffenen Personen

zu treffen.

Änderungsantrag 159
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. Die Vorschriften gemäß Absatz 4a dürfen nicht im Sinne einer Einschränkung der Rede-, Meinungs- und Informationsfreiheit ausgelegt werden.

Or. ro

Begründung

Die Garantie der Rechte der Personen, die den in Artikel 1 genannten Kategorien angehören, darf nicht mit diesen Grundrechten und Grundfreiheiten in Konflikt geraten.

Änderungsantrag 160
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4c. Als Diskriminierung durch Assoziierung gilt jede Art von Diskriminierung gegenüber einer Person, die nicht einer der gemäß den Kriterien von Artikel 1 definierten Kategorien angehört, aber mit einer oder mehreren Personen assoziiert wird, die einer solchen Kategorie angehört bzw. angehören.

Or. ro

Begründung

Oft werden Personen diskriminiert, weil sie freundschaftliche, geschäftliche oder andere Beziehungen zu Personen aus den in Artikel 1 genannten Kategorien unterhalten und mit diesen assoziiert werden.

Änderungsantrag 161
Michael Cashman, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.	5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ***oder für Personen, die mit einer Person mit Behinderungen Umgang pflegen, wenn die Vorkehrungen erforderlich sind, damit solche Personen einer Person mit Behinderungen persönliche Unterstützung leisten können,*** gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung wird die Pflicht, für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, auf Einzelpersonen ausgedehnt, die mit einer Person mit Behinderungen Umgang pflegen und dieser Person persönliche Unterstützung leisten. Die fraglichen Vorkehrungen sind nur erforderlich, wenn sie es einer Einzelperson ermöglichen (weiterhin) persönliche Hilfestellung zu leisten, und die Änderung ist so gestaltet, dass vermieden wird, dass der Person mit einer Behinderung Nachteile entstehen.

Änderungsantrag 162
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.	5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ***oder zu ihnen in Beziehung stehende Menschen*** gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Or. it

Begründung

Es muss Einheitlichkeit gewährleistet und auch in diesem Zusammenhang die Diskriminierung durch Assoziation vorgesehen werden.

Änderungsantrag 163
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.	5. ***Artikel 2 Absatz 5*** Werden im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ***und Menschen mit Kleinkindern*** gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ***und Artikel 4a*** dieser Richtlinie verweigert, gilt dies als Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1.

Or. en

Änderungsantrag 164
Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jaime Mayor Oreja

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Ein Verhalten einer Person oder Organisation, das nicht im Einklang mit den in den Bestimmungen dieser Richtlinie enthaltenen Grundsätzen steht, darf nicht als Form der Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 gewertet werden, wenn das Verhalten einer Moralorientierung entspringt, die sich auf eine Religion oder Weltanschauung gründet.

Or. es

Änderungsantrag 165
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. ***Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung*** aufgrund des Alters ***keine Diskriminierung darstellt***, sofern sie ***im Rahmen des nationalen Rechts*** durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ***ist*** und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. ***Insbesondere wird durch diese Richtlinie*** die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen ***nicht ausgeschlossen.***	6. ***Diese Richtlinie schließt Ungleichbehandlungen*** aufgrund des Alters ***oder einer Behinderung nicht aus***, sofern sie durch ein legitimes Ziel ***objektiv und ausreichend*** gerechtfertigt ***sind*** und ***wenn*** die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. ***Bei solchen Ungleichbehandlungen kann es sich um*** die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang ***zum***

Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten ***öffentlich verfügbaren*** Gütern und Dienstleistungen ***handeln.***

Als mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung vereinbar gilt: die Einräumung günstigerer Bedingungen für den Zugang zum Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen, Bildung und zu bestimmten öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen für junge oder alte Menschen oder für Menschen mit einer Behinderung, um deren wirtschaftliche, kulturelle und soziale Integration zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 166
Evangelia Tzampazi, Stavros Lambrinidis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. ***Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung*** aufgrund des Alters ***keine Diskriminierung darstellt***, sofern sie ***im Rahmen des nationalen Rechts*** durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ***ist*** und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. ***Insbesondere wird durch diese Richtlinie*** die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen ***nicht ausgeschlossen***.	6. ***Diese Richtlinie schließt Ungleichbehandlungen*** aufgrund des Alters ***oder einer Behinderung nicht aus***, sofern sie durch ein legitimes Ziel ***objektiv und ausreichend*** gerechtfertigt ***sind*** und ***wenn*** die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. ***Bei solchen Ungleichbehandlungen kann es sich um*** die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang ***zum Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*** zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten ***öffentlich verfügbaren*** Gütern und Dienstleistungen ***handeln***.

Or. en

Änderungsantrag 167
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund ***des Alters*** keine Diskriminierung darstellt, sofern ***sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.*** Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.	6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund ***der in Artikel 1 genannten Diskriminierungsmerkmale*** keine Diskriminierung darstellt, sofern ***für deren Verletzung ein sachlicher Grund vorliegt.*** Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.

Or. de

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Ungleichbehandlung lediglich aufgrund des Alters möglich sein soll. Daher sollte sich Artikel 2 Absatz 6 auf alle Diskriminierungsmerkmale erstrecken. Im Gegensatz zum Bereich von Beschäftigung und Beruf ist keine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich.

Änderungsantrag 168
Carlo Casini, Iles Braghetto

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass	6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass

Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.	Ungleichbehandlung aufgrund des Alters***, der Religion oder der Weltanschauung, der Behinderung oder der sexuellen Ausrichtung*** keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.

Or. it

Begründung

Es muss den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, unterschiedliche Behandlungsweisen aufgrund bestimmter berechtigter Umstände vorzusehen. Der Begriff der Diskriminierung unterscheidet sich in den Rechtsvorschriften und in der Rechtsprechung der verschiedenen Mitgliedstaaten und diese müssen die Möglichkeit haben, das in dieser Hinsicht erreichte Gleichgewicht in den jeweiligen Rechtsordnungen auf Ebene der Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung zu wahren.

Änderungsantrag 169
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Stavros Lambrinidis, Michael Cashman, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels ***angemessen*** und erforderlich sind. ***Insbesondere wird durch diese Richtlinie***	6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel ***objektiv*** gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels ***verhältnismäßig*** und erforderlich sind.

die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 170
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. ***Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.***	6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 171
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters	6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters

keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist ***und*** die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.	keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist***,*** die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind***, und sie keine unzumutbaren Nachteile für andere Bevölkerungsgruppen schafft***. Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.

Or. en

Änderungsantrag 172
Michael Cashman, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.	6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel ***objektiv und angemessen*** gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung soll mehr Rechtsicherheit bei der Ungleichbehandlung aus Gründen des Alters, die die Mitgliedstaaten zulassen, geschaffen werden. So wird die Schwelle für die

Begründung durch diese Änderung angehoben, da Objektivität und Angemessenheit bei der Begründung gefordert wird. Diese Formulierung steht auch im Einklang mit Artikel 6 der Rahmenrichtlinie über die Beschäftigung hinsichtlich der Ungleichbehandlung aus Gründen des Alters.

Änderungsantrag 173
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.	6. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten festlegen, dass Ungleichbehandlung aufgrund des Alters keine Diskriminierung darstellt, sofern sie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Insbesondere wird durch diese Richtlinie die Festsetzung bestimmter Altersgrenzen für den Zugang zu sozialen Vergünstigungen, ***zu Gesundheitsdiensten,*** zur Bildung und zu bestimmten Gütern und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen.

Or. es

Begründung

In Artikel 2 Absatz 8 heißt es: „Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.“ Wir halten es deshalb für angebracht, die Gesundheitsdienste auch in Artikel 2 Absatz 6 zu erwähnen.

Änderungsantrag 174
Michael Cashman, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen ***verhältnismäßige*** Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist.	7. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist ***und sofern die Ungleichbehandlung durch ein legitimes Ziel objektiv und angemessen gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission und stellen sicher, dass genaue Daten in Bezug auf die Berücksichtigung des Alters und der Behinderung als bestimmender Faktor erhoben, veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten überprüfen ihre Entscheidung fünf Jahre nach der Frist für die Umsetzung der Richtlinie unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission [über die Umsetzung der Richtlinie] und übermitteln die Ergebnisse dieser Überprüfung der Kommission.***

Or. en

Änderungsantrag 175
Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der ***auf relevanten und exakten*** versicherungsmathematischen oder statistischen Daten ***beruhenden Risikobewertung ist***.	7. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der ***Risikobewertung ist und wenn der Dienstleister anhand von*** versicherungsmathematischen oder statistischen Daten ***oder sonstiger unvoreingenommener Nachweise, die vernünftigerweise nicht infrage gestellt werden können, erhöhte Risiken belegen kann***. ***Benutzte Daten müssen verlässlich, regelmäßig aktualisiert und öffentlich verfügbar sein.***

Or. en

Begründung

Diese Änderung lehnt sich an die Formulierung der gleichwertigen Bestimmung in der Richtlinie 2004/113/EG über Güter und Dienstleistungen an, wobei jedoch die Anforderung des Nachweises, dass die Informationen, auf die sich die Begründung für die Ungleichbehandlung stützt, richtig ist, die Dienstleister, und nicht die Mitgliedstaaten trifft. Die vorgeschlagene Änderung ist insofern etwas weiter gefasst, als die gleichwertigen Bestimmungen in der Richtlinie über die Gleichberechtigung bei Gütern und Dienstleistungen, als Dienstleistern gestattet wird, sich auf sonstige unvoreingenommenen Nachweise zu stützen, wenn dies sachgerecht ist.

Änderungsantrag 176
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. ***Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten*** bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen ***verhältnismäßige*** Ungleichbehandlungen ***zulassen, wenn*** für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein ***zentraler*** Faktor bei der ***auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen*** oder ***statistischen Daten beruhenden Risikobewertung*** ist.	7. ***Unbeschadet des Absatzes 2 gilt es im Sinne dieser Richtlinie nicht als Diskriminierung, wenn*** bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen ***in vertretbarem Maße*** Ungleichbehandlungen ***erfolgen, sofern*** für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein ***bestimmender*** Faktor bei der ***Risikobewertung anhand relevanter aktuarieller Prinzipien, exakter statistischer Daten*** oder ***medizinischer Erfahrungen*** ist.

Or. en

Begründung

Eine Differenzierung nach Risiken, die bei Verbrauchern bestehen, ist eine entscheidende Bedingung bei der Gewährung privaten Versicherungsschutzes und stellt keine Diskriminierung dar. Bei ihrer Risikoprüfung müssen Versicherungsunternehmen auf eine Vielzahl von Informationen zurückgreifen können, u. a. auf statistische Daten oder medizinische Erfahrungen. Auch müssen sie aktuariellen Prinzipien Rechnung tragen, um die Anforderungen des Aufsichtsrechts zu erfüllen. Eine Einschränkung dieser Informationsquellen macht eine korrekte Risikobewertung unmöglich und führt zu Prämiensteigerungen. Eine Mitgliedstaaten-Option verletzt das Gleichbehandlungsprinzip in der EU und stellt außerdem ein Binnenmarkthemmnis dar.

Änderungsantrag 177
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Ungeachtet des Absatzes 2 ***können die*** Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von	7. Ungeachtet des Absatzes 2 ***sind von den*** Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von

Finanzdienstleistungen ***verhältnismäßige*** Ungleichbehandlungen ***zulassen,*** wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein ***zentraler*** Faktor bei der auf relevanten und exakten ***versicherungsmathematischen*** oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist.	Finanzdienstleistungen Ungleichbehandlungen ***zuzulassen***, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein Faktor bei der ***insbesondere*** auf relevanten und exakten ***aktuariellen*** oder statistischen Daten, ***medizinischen Erfahrungen oder aktuariellen Prinzipien*** beruhenden Risikobewertung ist.

Or. de

Begründung

Versicherer müssen bei der Risikoprüfung auf verschiedene Informationsquellen zurückgreifen können, u. a. auf Statistiken oder auf medizinische Erfahrungen. Um die Anforderungen des Aufsichtsrechts zu erfüllen, muss ferner aktuariellen Prinzipien Rechnung getragen werden. Eine Einschränkung dieser Informationsquellen würde eine korrekte Bewertung der Risiken verhindern und würde Versicherungsprämien verteuern. Eine Mitgliedstaaten-Option würde das Prinzip der Gleichbehandlung EU verletzen und zu Lasten der Verbraucher die Entwicklung eines Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen erschweren.

Änderungsantrag 178
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. ***Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten*** bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen ***verhältnismäßige*** Ungleichbehandlungen ***zulassen, wenn*** für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein ***zentraler*** Faktor bei der ***auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen*** oder ***statistischen Daten beruhenden Risikobewertung*** ist.	7. ***Unbeschadet des Absatzes 2 gilt es im Sinne dieser Richtlinie nicht als Diskriminierung, wenn*** bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen ***in vertretbarem Maße*** Ungleichbehandlungen ***erfolgen, sofern*** für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein ***bestimmender*** Faktor bei der ***Risikobewertung anhand relevanter aktuarieller Prinzipien, exakter statistischer Daten*** oder ***medizinischer Erfahrungen*** ist.

Or. en

Änderungsantrag 179
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist.	(7) Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist***; diese Daten können jedoch eine Prüfung auf der Grundlage der individuellen Situation der Person, die Finanzdienstleistungen beantragt, nicht ersetzen.***

Or. ro

Begründung

Verallgemeinerungen auf der Grundlage der in Artikel 1 genannten Kriterien müssen ausgeschlossen werden, auch in dem Fall, in dem sie durch statistische Daten gestützt werden.

Änderungsantrag 180
Inger Segelström

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige	7. Ungeachtet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen ausschließlich

Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist.	verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. ***Diese Faktoren müssen eindeutig festgelegt sein, und alle möglichen Gebühren- oder Prämienerhöhungen müssen angemessen sein.***

Or. sv

Begründung

Zu viele Unternehmen verweisen auf kostenintensivere Umstände, um Prämien, Preise und Gebühren anzuheben. Die höheren Prämien, Preise und Gebühren müssen den tatsächlichen zusätzlichen Kosten angemessen sein und dürfen nicht als Möglichkeit genutzt werden, um einfacher Geld zu erwirtschaften.

Änderungsantrag 181
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Finanzdienstleistungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Zugang zu einer derartigen Dienstleistung nicht aus Gründen des Alters oder einer Behinderung verweigert werden kann, es sei denn, dies lässt sich durch ein legitimes Ziel rechtfertigen oder die Erbringung einer derartigen Dienstleistung würde gegen das öffentliche Interesse verstoßen.

Or. en

Begründung

This amendment is in line with the Irish Insrance Federation Declined Cases Agreement which is adhered to by all motor insurers in Ireland. In order to drive a car- by law a person is required to have motor insurance. If an elderly person or a person with a disability has legally acquired a driving licience (e.g passed their sight test, theory test etc) under the Declined Cases Agreement the motor insurance market can not refuse to provide insurance to such an individual seeking insurance if the person has approached at least three insurers and has not been able to obtain cover from them. The only grounds on which an insurer can refuse to cover are where to provide insurance would be contrary to public interest. The agreement is administered by a Committee made up of representatives of each of the companies who have signed the agreement. The Committee also includes a representative of the Consumers Association of Ireland and the Financial Services Ombudsman's Bureau as external observers. The Committee can also decide whether a quote is so high or the terms so excessive as to make the quote tantamount to a refusal, in which case it will review the matter.

Änderungsantrag 182
Marco Cappato

Vorschlag für eine RichtlinieS
Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 183
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.	8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ***und verhältnismäßig*** sind. ***Davon unberührt bleiben auch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.***

Or. en

Begründung

Es ist fraglos wichtig, die Frage zu stellen, ob es eine legitime Notwendigkeit für einen solchen Freischein gibt. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass sich diese Klausel auf den Sprachgebrauch der Europäischen Menschenrechtscharta stützt und dass sie für andere Gründe der Diskriminierung von Bedeutung sein könnte. Wenn aber diese Klausel beibehalten wird, fordern wir die Einfügung eines Verhältnismäßigkeitstests. Hierdurch würde sichergestellt, dass die Staaten darlegen müssen, dass Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Wir sind der Meinung, dass der Vorbehalt der Rechtsvorschriften zur Gleichstellung von Männern und Frauen besser in diesen Artikel passt als in Artikel 3 Absatz 4.

Änderungsantrag 184
Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Diese Richtlinie berührt nicht die im	8. Diese Richtlinie berührt nicht die im

einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ***sind***.

einzelstaatlichen Recht im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen***, die nur insoweit eingeschränkt werden können, als dies*** für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Straftaten, den Schutz der Gesundheit und ***der Moral sowie*** den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ***ist***.

Or. en

Änderungsantrag 185
Kathalijne Maria Buitenweg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Eine Mehrfachdiskriminierung liegt vor, wenn eine Person im Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgrund einer Kombination aus zwei oder mehreren der in der vorliegenden Richtlinie dargelegten Gründe diskriminiert wird.
	Eine Mehrfachdiskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person im Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgrund einer Kombination aus einem oder mehreren der in der vorliegenden Richtlinie dargelegten Gründe und - soweit eine solche Diskriminierung ebenfalls in ihren Anwendungsbereich fällt - aus einem oder mehreren der in den folgenden Richtlinien dargelegten Gründe diskriminiert wird:
	a) Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft,

b) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf,

c) Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen,

d) Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung).

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die der Meinung sind, Opfer einer Diskriminierung aus mehrfachen Gründen zu sein, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie geltend machen können.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in dem Fall, dass mehrfache Gründe festgestellt werden, ein Vorwurf nur dadurch entkräftet werden kann, dass Rechtfertigungsgründe vorgebracht oder andere Einreden geltend gemacht werden, die für alle diese Gründe gelten, auf die sich der Vorwurf bezieht. Wird jedoch nur ein Grund festgestellt, kann der Vorwurf durch alle Rechtfertigungsgründe oder Einreden entkräftet werden, die für diesen Grund relevant sind.

Or. en

Änderungsantrag 186
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der Ordnung und die *Verhütung* von ***Straftaten***, zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.	8. Diese Richtlinie berührt nicht die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen allgemeinen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verteidigung der ***öffentlichen*** Ordnung und ***Moral,*** die *Verhinderung* von ***strafbaren Handlungen***, zum Schutz der Gesundheit***, zum Schutz der Minderjährigen*** und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Or. ro

Begründung

In diese Aufzählung müssen auch Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Moral und zum Schutze der Minderjährigen aufgenommen werden.

Änderungsantrag 187
Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jaime Mayor Oreja

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt das Diskriminierungsverbot ***für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen,*** in Bezug auf	1. Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten ***sowie im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit*** gilt das Diskriminierungsverbot in Bezug auf

Or. es

Änderungsantrag 188
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt das Diskriminierungsverbot für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf	1. Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten ***und unter Anwendung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes*** gilt das Diskriminierungsverbot für alle Personen im öffentlichen und privaten Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen, ***auch*** in Bezug auf

Or. en

Änderungsantrag 189
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt das Diskriminierungsverbot für alle Personen im öffentlichen ***und privaten*** Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen, in Bezug auf	1. Im Rahmen der auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten gilt das Diskriminierungsverbot für alle Personen im öffentlichen Bereich, einschließlich öffentlicher Stellen, ***sofern sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben,*** in Bezug auf

Or. de

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Personen, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, lediglich in Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum gelten soll.

Änderungsantrag 190
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Bildung;	***entfällt***

Or. de

Begründung

Artikel 149 und 150 EG stellen klar, dass Verantwortung für die allgemeine und berufliche Bildung den Mitgliedstaaten vorbehalten ist. Die EU ist auf koordinierende, unterstützende und ergänzende Maßnahmen beschränkt. Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c vorgenommene pauschale Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf den Bildungsbereich ist mit dem Primärrecht somit nicht vereinbar und sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 191
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.	d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum***;***
	- alle anderen Bereiche, die in die Zuständigkeit der EU und der Gemeinschaft fallen, einschließlich der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften und -Politiken durch die Mitgliedstaaten.
Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.	

Or. en

Änderungsantrag 192
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.	d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. ***Diese Richtlinie sollte nicht für Transaktionen von Personen gelten, für die diese Transaktionen keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit darstellen. In diesem Zusammenhang kann der Begriff „berufliche oder gewerbliche Tätigkeit“ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten definiert werden.*** Buchstabe d ***betrifft nicht bestehende Privat- und Geschäftsgebäude***.
Buchstabe d ***gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben***.	

Or. en

Änderungsantrag 193
Ewa Klamt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Bucgstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen***, einschließlich Wohnraum***. Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben	d) Den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit ***ohne Ansehung der Person zur Verfügung*** stehen. Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben

Or. de

Begründung

Der Schutz vor Diskriminierungen im Bereich des Zivilrechts darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Privatautonomie führen. Dies wäre der Fall, wenn auch solche Verträge von der Richtlinie erfasst würden, die auf Grund individueller Vertragsverhandlungen geschlossen werden und bei denen das Ansehen der Person von besonderer Bedeutung ist. Andernfalls müsste die Anbieterseite auch bei derartigen Rechtsgeschäften ihre dem Vertragsschluss zu Grunde liegenden Überlegungen im Einzelnen dokumentieren und ggf. gerichtlich überprüfen lassen. Dies wäre ein unzumutbarer Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Vertragsfreiheit. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d nur Unternehmen verpflichten soll. Die Vertragsfreiheit gehört zu den grundlegenden Prinzipien unserer Rechtsordnung, in deren Genuss selbstverständlich auch kommt, wer zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken handelt. Es wird daher vorgeschlagen, das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot auf sog. „Massengeschäfte" zu beschränken, die typischerweise ohne Ansehung der Person geschlossen werden.

Änderungsantrag 194
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.	d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.
Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.	

Or. en

Begründung

Wenn es auch wichtig ist, Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d zu schützen, möchten wir die Einschränkung des Buchstaben d streichen. Erstens wird durch diesen Satz eine Ausnahme eingeführt, die es in der Richtlinie über das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse nicht gibt. Außerdem schafft er eine doppelte Beschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, da durch Buchstabe d bereits die Anwendung der Richtlinie auf Güter und

andere Dienstleistungen beschränkt wird, die „der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“. Zudem bestehen Bedenken gegenüber dem Begriff „berufliche oder gewerbliche Tätigkeit“, was Unsicherheit und Zweideutigkeit schafft.

Änderungsantrag 195
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Michael Cashman, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.	d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.
Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.	

Or. en

Änderungsantrag 196
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.	d) Den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.
Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.	

Or. de

Begründung

Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Personen, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, lediglich in Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum gelten soll.

Änderungsantrag 197
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.	d) Den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.
Buchstabe d ***gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.***	Buchstabe d ***betrifft nicht bestehende Privat- und Geschäftsgebäude.***

Or. de

Begründung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen aus Gründen des Bestandsschutzes besonders berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 198
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.	d) Den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.
Buchstabe d ***gilt für Einzelne nur***	Buchstabe d ***betrifft nicht bestehende***

insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.	***Privat- und Geschäftsgebäude.***

Or. de

Begründung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) müssen aus Gründen des Bestandsschutzes besonders berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 199
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.	d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.
Buchstabe d ***gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben***.	Buchstabe d ***betrifft nicht bestehende Privat- und Geschäftsgebäude***.

Or. en

Änderungsantrag 200
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.	d) Den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.
Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche ***oder gewerbliche***	Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche Tätigkeit ausüben.

Tätigkeit ausüben.

Or. de

Begründung

Eine Einschränkung der gewerblichen Tätigkeit greift in unzulässiger Weise in die Vertragsfreiheit ein. Insbesondere bei Mietverhältnissen sollte der Anwendungsbereich ausgenommen werden unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bei Mietverhältnissen z.B. im eigenen Haus die Privatsphäre betroffen ist. Siehe auch den Änderungsantrag desselben Verfassers zu Erwägung 16.

Änderungsantrag 201
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.	d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.
Buchstabe d gilt für Einzelne nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.	Buchstabe d gilt ***nicht für Transaktionen zwischen Privatleuten, die in privater Eigenschaft handeln***.

Or. en

Änderungsantrag 202
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.	d) den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.
Buchstabe d gilt für ***Einzelne*** nur insoweit,	Buchstabe d gilt für ***natürliche Personen***

als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.	nur insoweit, als sie ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Or. ro

Begründung

Rechtliche Präzisierung.

Änderungsantrag 203
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es gibt keinen Präzedenzfall für die Einführung dieser Art von Ausnahme in einem Absatz einer Artikel 13-Richtlinie, der sachliche Regelungen enthält. Dieser Artikel schafft Unstimmigkeiten mit der Richtlinie 2000/78, die eine ähnliche Ausnahme nur in ihren Erwägungen (Erwägung 22) enthält. Außerdem steht diese weite Ausnahmeregelung nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH (Maruko – C-267/06) und des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (E.B. gegen Frankreich; Karner gegen Österreich).

Änderungsantrag 204
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Die Teilnahme am sozialen Leben.

Or. ro

Begründung

Personen, auf die die Kriterien gemäß Artikel 1 zutreffen, muss das Recht zugestanden werden, uneingeschränkt am sozialen Leben teilzunehmen.

Änderungsantrag 205
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Michael Cashman, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 206
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 207
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.***	2. ***Unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte findet diese Richtlinie Anwendung auf faktische Partnerschaften und zivilrechtliche Partnerschaften, falls sie in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten anerkannt sind, und auf die sich daraus ergebenden Sozialleistungen.***

Or. it

Begründung

Dieser Hinweis folgt der Rechtsprechung des Gerichtshofs.

Änderungsantrag 208
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Einzelstaatliche Gesetze über ***den*** Ehe- ***und*** Familienstand ***einschließlich der reproduktiven*** Rechte ***bleiben von dieser Richtlinie*** unberührt.	2. ***Diese Richtlinie lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften*** über ***die*** Ehe, ***den*** Familienstand ***und davon abhängige Leistungen sowie reproduktive*** Rechte unberührt.

Or. de

Begründung

Dass einzelstaatliche Gesetze über Ehe oder Familienstand von der Richtlinie unberührt bleiben ist im Grunde selbstverständlich und deklaratorischer Natur, da mit der Richtlinie

keine personenstandsrechtlichen Regelungen getroffen werden sollen. Sinnvoll erscheint deswegen eine Klarstellung, dass einzelstaatliche Gesetze, die ihre Leistungen an den Ehe- oder Familienstand anknüpfen, von der Richtlinie unberührt bleiben. Eine entsprechende Formulierung enthält bereits die Erwägung 22 der Richtlinie 2000/78/EG, die hier übernommen werden sollte.

Änderungsantrag 209
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand*** einschließlich ***der*** reproduktiven Rechte ***bleiben von dieser Richtlinie unberührt***.	2. ***Diese Richtlinie berührt nicht Fragen des Familienrechts,*** einschließlich ***des Familienstands, und die Vorschriften betreffend die*** reproduktiven Rechte.

Or. en

Änderungsantrag 210
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Einzelstaatliche ***Gesetze über den*** Ehe- oder ***Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.***	2. ***Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf das*** einzelstaatliche Ehe- oder ***Familienrecht sowie die hiervon abhängigen Leistungen.***

Or. de

Begründung

Siehe Begründung zu Erwägung 17.

Änderungsantrag 211
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven ***Rechte*** bleiben von dieser Richtlinie unberührt.	2. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand ***und deren Wertigkeit*** einschließlich der reproduktiven ***und der Adoptionsrechte*** bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Or. de

Begründung

Die traditionelle Ehe, die Familie und die damit verbundenen Kindeserziehung sind auf besondere Weise zu schützen. Adoptionsagenturen müssen zur bestmöglichen Garantie des Wohles des Kindes und zur Überprüfung der elterlichen Sorge auf verschiedene Informationsquellen wie Lebensberichte, polizeiliche Führungszeugnisse und Gesundheitsatteste zurückgreifen. Eine Ungleichbehandlung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist per se nicht diskriminierend, sondern folgt nicht selten einer objektiven Notwendigkeit bzw. Optimierung.

Änderungsantrag 212
Mario Mauro, Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.	2. Einzelstaatliche Gesetze über den ***Personen-,*** Ehe- oder Familienstand einschließlich der reproduktiven Rechte***, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen,*** bleiben von dieser Richtlinie unberührt

Or. it

Änderungsantrag 213
Mario Mauro, Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Erbringung von Dienstleistungen bezüglich der Fortpflanzung, Verhütung und Abtreibung bleiben von dem vorangehenden Absatz unberührt.

Or. it

Änderungsantrag 214
Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Durch das Diskriminierungsverbot dürfen andere Grundrechte und Grundfreiheiten nicht beeinträchtigt werden, einschließlich des Schutzes des Privat- und Familienlebens und der in diesem Kontext stattfindenden Transaktionen, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit.

Or. en

Änderungsantrag 215
Mario Mauro, Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bezüglich der Einführung oder Fortführung von Maßnahmen zur Förderung der Einrichtung der Familie im traditionellen Sinne bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

Or. it

Begründung

Der Änderungsantrag bezieht sich auf des Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 29. April 2008 im Fall Burden gegen Vereinigtes Königreich.

Änderungsantrag 216
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Diese Richtlinie gilt auch für einzelstaatliche Gesetze über den Ehe- Familien- und Zivilstand sowie im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte.

Or. en

Änderungsantrag 217
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 218
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten*** für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ***ihres Bildungssystems*** einschließlich der Sonderpädagogik ***bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung*** aufgrund der Religion oder Weltanschauung ***beim*** Zugang zu Bildungseinrichtungen ***vorsehen***.	3. ***Diese Richtlinie gilt nicht*** für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ***der einzelstaatlichen Bildungssysteme,*** einschließlich der Sonderpädagogik***. Diese Richtlinie berührt nicht Bedingungen*** aufgrund der Religion oder Weltanschauung ***für den*** Zugang zu Bildungseinrichtungen***, deren Ethos sich auf Religion oder Weltanschauung gründet, im Einklang mit einzelstaatlichen Gesetzen, Traditionen und Gepflogenheiten***. ***Davon unberührt bleiben auch einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die das Tragen religiöser Symbole erlauben oder verbieten.***

Or. en

Änderungsantrag 219
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte***, die Aktivitäten*** und die Gestaltung ihres Bildungssystems ***einschließlich der Sonderpädagogik*** bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.	3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung ihres Bildungssystems bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass bei der Entscheidung darüber, welche Art der Bildung oder Ausbildung angemessen ist, die Ansicht der Person mit einer Behinderung respektiert wird. Wenn es sich bei der Person um ein Kind oder um einen Erwachsenen handelt, das bzw. der nicht in der Lage ist, seine eigenen Interessen zu vertreten, wird die Ansicht seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner benannten Anwälte als wesentlicher Faktor berücksichtigt. Die Mitgliedstaaten*** können eine ***notwendige und verhältnismäßige*** Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung ***einer Person*** beim Zugang zu Bildungseinrichtungen***, deren Ethos sich auf Religion oder Weltanschauung gründet,*** vorsehen***, wenn dies notwendig ist, um den religiösen Ethos der Bildungseinrichtung zu schützen, und wenn dies nicht zu einer Verletzung des Rechts auf Bildung - oder einer Diskriminierung aus anderen Gründen - führt***.

Or. en

Begründung

Der ausdrückliche Ausschluss der Sonderpädagogik von dieser Richtlinie wird in der Praxis

dazu führen, dass vielen Menschen mit Behinderungen der Zugang zur Bildung verwehrt wird. Es ist wichtig, dass das Recht auf Bildung dem Recht der Schule, ihre Schüler auszuwählen, vorgeht. Wenn es keine örtliche Alternative gibt, muss eine Konfessionsschule verpflichtet sein, alle örtlichen Schüler aufzunehmen ohne Ansehen ihrer Rligion. Durch diesen Änderungsantrag soll auch sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen angemessene Bildungsoptionen geboten werden.

Änderungsantrag 220
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.	3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen. ***Werden gesonderte Bildungseinrichtungen geschaffen, gelten diese nicht als diskriminierend*** ***a) sofern ihr Ziel nicht der Ausschluss einer bestimmten Gruppe, sondern die Bereitstellung von Bildungseinrichtungen zusätzlich zu den vom Staat angebotenen Einrichtungen ist und diese Einrichtungen in Einklang mit dieser Zielsetzung geführt werden, und sofern der Unterricht in diesen Einrichtungen dem Standard entspricht , der von den zuständigen Behörden für die gleiche Bildungsstufe vorgeschrieben oder genehmigt würde;*** ***b) sofern die Teilnahme an diesen Bildungssystemen oder der Besuch solcher Bildungseinrichtungen fakultativ ist, und der Unterricht, den sie anbieten, dem Standard entspricht , der von den zuständigen Behörden für die gleiche***

	Bildungsstufe vorgeschrieben oder genehmigt würde und
	c) sofern solche Systeme oder Einrichtungen die gleichen Möglichkeiten des Zugangs zur Bildung, gleichermaßen qualifiziertes Lehrpersonal und die Möglichkeit bieten, gleiche oder vergleichbare Unterrichts- bzw. Studienprogramme zu verfolgen.

Or. ro

Begründung

Der Änderungsantrag zitiert Bestimmungen aus dem UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Bildungswesen von 1960.

Änderungsantrag 221
Stavros Lambrinidis, Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems ***einschließlich der Sonderpädagogik*** bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.	3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems bleibt von dieser Richtlinie unberührt***, wenn auch das Recht von Personen mit Behinderungen auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit gewährleistet werden muss***. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.

Or. en

Begründung

Durch die Änderung soll das Recht auf diskriminierungsfreie Bildung von Personen mit

Behinderungen sichergestellt werden.

Änderungsantrag 222
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte***, die Aktivitäten*** und die Gestaltung ihres Bildungssystems ***einschließlich der Sonderpädagogik*** bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.	3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung ihres Bildungssystems bleibt von dieser Richtlinie unberührt***, wenn auch Personen mit Behinderungen das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit eingeräumt werden muss***. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.

Or. en

Änderungsantrag 223
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für*** die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ***ihres*** Bildungssystems einschließlich der ***Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt***. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion ***oder Weltanschauung*** beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.	3. ***Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf*** die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ***des jeweiligen einzelstaatlichen*** Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.

Or. de

Änderungsantrag 224
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für*** die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ***ihres*** Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik ***bleibt von dieser Richtlinie unberührt***. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.	3. ***Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf*** die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ***des jeweiligen einzelstaatlichen*** Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.

Or. de

Begründung

Die Formulierung „findet keine Anwendung“ macht deutlich, dass die betreffenden Bereiche vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Die Kompetenz zu diesbezüglicher Gesetzgebung verbleibt bei den Mitgliedstaaten, die Richtlinie hat keinerlei Auswirkungen auf die Ausübung dieser Kompetenz durch die Mitgliedstaaten. Durch diese Formulierung werden sprachliche Unklarheiten beseitigt und damit dem Prinzip der Normenklarheit genüge getan.

Änderungsantrag 225
Inger Segelström

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt. ***Die Mitgliedstaaten können eine***	3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen vorsehen.

Or. sv

Begründung

Aus der Richtlinie wird nicht klar, um welche Art von Diskriminierung es sich beim Zugang handelt, welche Menschen unterschiedlich behandelt werden können, usw., deshalb ist die Formulierung zu streichen.

Änderungsantrag 226
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Armando França, Stavros Lambrinidis, Michael Cashman, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten ***können*** eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen ***vorsehen***.	3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt. ***Unbeschadet des Rechts auf Bildung können*** die Mitgliedstaaten eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen ***erlauben, wenn dies im Hinblick darauf geschieht, dass von einzelnen Personen verlangt wird, dass sie sich loyal und aufrichtig im Sinne des Ethos der Organisation verhalten***. ***Sie sollten Diskriminierung aus keinem anderen Grund rechtfertigen.***

Or. en

Änderungsantrag 227
Mario Mauro, Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu ***Bildungseinrichtungen*** vorsehen.	3. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems einschließlich der Sonderpädagogik bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitgliedstaaten können eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen ***und bei der Einstellung von Lehrkräften in schulischen und universitären Einrichtungen*** vorsehen.

Or. it

Änderungsantrag 228
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Diese Richtlinie gilt auch für die Lehrinhalte, die Aktivitäten und die Gestaltung ihres Bildungssystems, einschließlich der Sonderpädagogik, sowie in Bezug auf eine Ungleichbehandlung aufgrund der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Bildungseinrichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 229
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Einzelstaatliche*** Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien ***sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt***. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.	4. ***Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen*** Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen. ***Der Status und die Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen fallen unter die Richtlinie.***

Or. en

Änderungsantrag 230
Claude Moraes, Richard Howitt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Einzelstaatliche*** Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös ***oder*** weltanschaulich begründeter Organisationen ***bleiben von dieser Richtlinie unberührt***. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.	4. ***Diese Richtlinie berührt nicht die einzelstaatlichen*** Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös ***und*** weltanschaulich begründeter Organisationen***, wenn dies nicht in die Zuständigkeit der EU fällt. Wenn die Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen in die Zuständigkeit der EU fallen, gelten für sie die EU-Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung***. Das Gleiche gilt für

einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

Or. en

Begründung

Wennn die Aktivitäten von Kirchen oder religiösen und weltanschaulich begründeten Organisationen unter den EGV fallen – beispielsweise wenn sie gewerbliche Dienste (entgeltliche Dienstleistungen) wie in Artikel 50 erbringen –, gelten für sie die Bestimmungen über die Nichtdiskriminierung der Richtlinie.

Änderungsantrag 231
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung ***von Männern und Frauen***.	4. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Davon unberührt bleiben auch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung ***der Geschlechter***.

Or. en

Begründung

Die Änderung hat ihren Grund darin, dass die Begriffe „Männer“ und „Frauen“ beinhalten, dass von einem gewissen Alter ausgegangen wird, wogegen die Formulierung „Geschlechter“, die stattdessen eingefügt wird, eine solche Vermutung nicht enthält.

Änderungsantrag 232
Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Einzelstaatliche ***Rechtsvorschriften*** zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen ***bleiben von dieser Richtlinie unberührt***. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.	4. ***Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf das*** einzelstaatliche ***Recht*** zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

Or. de

Begründung

Die Formulierung „findet keine Anwendung“ macht deutlich, dass die betreffenden Bereiche vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Die Kompetenz zu diesbezüglicher Gesetzgebung verbleibt bei den Mitgliedstaaten, die Richtlinie hat keinerlei Auswirkungen auf die Ausübung dieser Kompetenz durch die Mitgliedstaaten. Durch diese Formulierung werden sprachliche Unklarheiten beseitigt und damit dem Prinzip der Normenklarheit genüge getan.

Änderungsantrag 233
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status ***und*** zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich	4. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status***,*** zu den Aktivitäten ***und zur gesetzlichen Regelung*** der Kirchen und

begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.	anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

Or. es

Begründung

Die gesetzlichen Regelungen der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen weisen Unterschiede auf.

Änderungsantrag 234
Mario Mauro, Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.	4. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen ***der Religionisgemeinschaften*** und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen.

Or. it

Änderungsantrag 235
Csaba Sógor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur ***Förderung*** der Gleichstellung von Männern und Frauen.	4. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des säkularen Charakters des Staates, der staatlichen Einrichtungen und Gremien sowie der Bildung oder zum Status und zu den Aktivitäten der Kirchen und anderer religiös oder weltanschaulich begründeter Organisationen bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Das Gleiche gilt für einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur ***Gewährleistung*** der Gleichstellung von Männern und Frauen.

Or. hu

Änderungsantrag 236
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Diese Richtlinie betrifft ***nicht*** die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und ***berührt nicht*** die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt.	5. Diese Richtlinie betrifft ***auch*** die ***Anwendung von Asyl- und Einwanderungsgesetzen durch die EU und die Mitgliedstaaten, wie etwa die*** unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt.

Or. en

Änderungsantrag 237
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Diese Richtlinie betrifft nicht die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet ***sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt***.	5. Diese Richtlinie betrifft nicht die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder ihren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet.

Or. en

Begründung

Durch diese Änderung würde die Diskriminierung begrenzt, der Drittstaatsangehörige und staatenlose Personen ausgesetzt sind, wenn es um den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sowie die Erbringung von Gesundheits- und Bildungsdiensten geht.

Änderungsantrag 238
Inger Segelström

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Diese Richtlinie berührt nicht das Recht des Herausgebers, Anzeigen von Einzelpersonen, Parteien und Organisationen abzulehnen, die nicht den demokratischen Werte entsprechen, sowie von Einzelpersonen, Parteien oder Organisationen, die nicht die politische Ausrichtung des Presseerzeugnisses

teilen.

Or. sv

Begründung

Die Verleger müssen das Recht haben, Anzeigen von Einzelpersonen, Parteien und Organisationen abzulehnen, die nicht die dem Presseerzeugnis zugrundeliegenden Werte der teilen. Die Richtlinie sollte deshalb in diesem Bereich keine Anwendung finden.

Änderungsantrag 239
Patrick Gaubert, Thomas Mann, Manfred Weber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Der Bereich Werbung und Medien ist von dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

Or. de

Begründung

Hierdurch wird die ungerechtfertigte Verletzung der Presse- und Medienfreiheit vermieden. Die ausgewogene und praxisgerechte Rechtslage zur Ablehnung von Werbung beim Mediageschäft bleibt hiernach erhalten und die Kohärenz zu der im Jahr 2004 in Kraft getretenen Richtlinie zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (2004/113/EG) gewahrt.

Änderungsantrag 240
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Der Bereich Werbung und Medien ist von dem Anwendungsbereich der

Richtlinie ausgenommen.

Or. de

Begründung

Hierdurch wird die ungerechtfertigte Verletzung der Presse- und Medienfreiheit vermieden. Die ausgewogene und praxisgerechte Rechtslage zur Ablehnung von Werbung beim Mediageschäft bleibt hiernach erhalten und die Kohärenz zu der im Jahr 2004 in Kraft getretenen Richtlinie zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (2004/113/EG) gewahrt.

Änderungsantrag 241
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Einer Person oder Personengruppe aus einer Kategorie, die den in Artikel 1 genannten Kriterien entspricht, darf der Zugang zu öffentlichen Orten nicht verwehrt werden.

Or. ro

Begründung

Personen, auf die die Kriterien gemäß Artikel 1 zutreffen, muss das Recht zugestanden werden, uneingeschränkt am sozialen Leben teilzunehmen.

Änderungsantrag 242
Michael Cashman, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gleichbehandlung ***von Menschen mit*** Behinderungen	Gleichbehandlung ***aus Gründen von*** Behinderungen

Or. en

Begründung

Alle vorgeschlagenen Bereiche sind für Personen mit Behidnerungen so wichtig wie „Wohnraum und Transport", wie dies die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hat, und sie sollten ausdrücklich einbezogen werden. Die Ausnahme der „grundlegenden Veränderung" sollte für spezielle Güter und Dienstleistungen gelten, und nicht für den gesamten Anwendungsbereich der Richtlinie – durch die vorgeschlagene Änderung wird dies klar und deutlich gesagt.

Änderungsantrag 243
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gleichbehandlung ***von Menschen*** mit Behinderungen	Gleichbehandlung und Behinderung

Or. it

Begründung

Es ist notwendig, die Gleichbehandlung sowohl von Menschen mit Behinderungen als auch von den Personen, die sie betreuen, zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 244
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten,	1. Um die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf Menschen mit Behinderungen ***und auf Menschen, die in Beziehung zu ihnen stehen oder sie betreuen,*** zu gewährleisten,

Or. it

Begründung

Es ist notwendig, die Gleichbehandlung sowohl von Menschen mit Behinderungen als auch von den Personen, die sie betreuen, zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 245
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum ***und Transport***, gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. ***Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen***	a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen.

Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern.

Or. en

Begründung

Die in diesem Artikel angesprochenen im Voraus vorgesehenen Maßnahmen können wohl kaum eine ungerechtfertigte oder unverhältnismäßige Belastung darstellen. Praktiken, Politiken, Verfahren und Maßnahmen, die von Anfang an „integrativ" sind, werden keine zusätzlichen Kosten verursachen. Die Beschränkung, dass sie kein„ unverhältnismäßige Belastung bedeuten", bei der Pflicht, angemessene Vorkehrungen in Einzelfällen zu treffen (2000/78/EG), eignet sich nicht zur Verwendung hinsichtlich allgemeiner im Voraus vorgesehener integrativer Maßnahmen.

Änderungsantrag 246
Michael Cashman, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und ***Transport***, ***gewährleisten,*** im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine ***grundlegende Veränderung des Sozialschutzes,*** der ***sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der***	a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, ***gewährleisten,*** einschließlich Wohnraum***, Telekommunikation, Information, auch in zugänglichen Formaten, Finanzdienstleistungen, Kultur*** und ***Freizeit***, ***für die Öffentlichkeit geöffnete Gebäude, Verkehrsmittel sowie sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen,*** im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten

betreffenden Güter ***und*** Dienstleistungen ***zur Pflicht machen*** oder ***die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen*** erfordern.	keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine ***grundlegenden Veränderungen*** der ***Art der*** betreffenden Güter ***oder*** Dienstleistungen oder ***des Wesens der betreffenden Branche, der betreffenden Berufsgruppe oder des betreffenden Unternehmens*** erfordern. ***Eine Veränderung ist grundlegend, wenn durch sie die Güter oder Dienstleistungen oder das Wesen einer Branche, einer Berufsgruppe oder eines Unternehmens so sehr verändert werden, dass der Erbringer der Güter oder Dienstleistungen tatsächlich eine völlig andere Art von Gütern oder Dienstleistungen bereitstellt.***

Or. en

Begründung

Alle vorgeschlagenen Bereiche sind für Personen mit Behidnerungen so wichtig wie „Wohnraum und Transport", wie dies die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hat, und sie sollten ausdrücklich einbezogen werden. Die Ausnahme der „grundlegenden Veränderung" sollte für spezielle Güter und Dienstleistungen gelten, und nicht für den gesamten Anwendungsbereich der Richtlinie – durch die vorgeschlagene Änderung wird dies klar und deutlich gesagt.

Änderungsantrag 247
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und ***Transport***,	a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und

gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine ***grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder*** der betreffenden Güter ***und*** Dienstleistungen ***zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen*** erfordern.	***Telekommunikation***, ***elektronische Kommunikation, Information, auch in zugänglichen Formaten und Verkehrsmittel sowie sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen, gewährleisten,*** im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine ***grundlegenden Veränderungen der Art*** der betreffenden Güter ***oder*** Dienstleistungen ***oder des Wesens der betreffenden Branche, der betreffenden Berufsgruppe oder des betreffenden Unternehmens*** erfordern. ***Eine Veränderung ist grundlegend, wenn durch sie die Güter oder Dienstleistungen oder das Wesen einer Branche, einer Berufsgruppe oder eines Unternehmens so sehr verändert werden, dass der Erbringer der Güter oder Dienstleistungen tatsächlich eine völlig andere Art von Gütern oder Dienstleistungen bereitstellt. Umfangreiche Umbauten an bestehenden Privat- und Geschäftsgebäuden stellen eine unverhältnismäßige Belastung dar. Die Mitgliedsstaaten können darüber hinaus festlegen, welche Anpassungen verhältnismäßig sind.***

Or. de

Begründung

Der Begriff der „unverhältnismäßigen Belastung“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung wird im jeweiligen Einzelfall regelmäßig im Nachhinein erfolgen, obwohl ein Unternehmen aber schon vorher rechtssicher beurteilen können muss, ob eine Baumaßnahme erforderlich oder unverhältnismäßig ist.

Änderungsantrag 248
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und ***Transport***, ***gewährleisten,*** im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine ***grundlegende*** Veränderung ***des Sozialschutzes,*** der ***sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der*** betreffenden Güter ***und*** Dienstleistungen ***zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen*** erfordern.	a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, ***gewährleisten,*** einschließlich Wohnraum und ***Telekommunikation***, ***elektronische Kommunikation, Information, auch in zugänglichen Formaten, und Verkehrsmittel sowie sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen,*** im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine ***wesentliche*** Veränderung der ***Art der*** betreffenden Güter ***oder*** Dienstleistungen erfordern. ***Eine Veränderung ist wesentlich, wenn die vom Erbringer angebotenen Güter oder Dienstleistungen ihres Gegenstands und ihrer Bestimmung beraubt werden.*** ***Die umfangreiche Umstrukturierung eines Ortes oder der Ausbau eines bestehenden Gebäudes stellen eine unverhältnismäßige Belastung dar.***

Or. fr

Änderungsantrag 249
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und ***Transport***, ***gewährleisten,*** im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine ***grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder*** der betreffenden Güter ***und*** Dienstleistungen ***zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen*** erfordern.	a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, *gewährleisten,* einschließlich Wohnraum und ***Telekommunikation***, ***elektronische Kommunikation, Information, auch in zugänglichen Formaten und Verkehrsmittel sowie sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen,*** im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine ***grundlegenden Veränderungen der Art*** der betreffenden Güter ***oder*** Dienstleistungen ***oder des Wesens der betreffenden Branche, der betreffenden Berufsgruppe oder des betreffenden Unternehmens*** erfordern. ***Eine Veränderung ist grundlegend, wenn durch sie die Güter oder Dienstleistungen, oder das Wesen einer Branche, einer Berufsgruppe oder eines Unternehmens so sehr verändert werden, dass der Erbringer der Güter oder Dienstleistungen tatsächlich eine völlig andere Art von Gütern oder Dienstleistungen bereitstellt. Umfangreiche Umbauten an bestehenden Privat- und Geschäftsgebäuden stellen eine unverhältnismäßige Belastung dar. Die Mitgliedsstaaten können darüber hinaus festlegen, welche Anpassungen verhältnismäßig sind.***

Or. de

Begründung

Der Begriff der „unverhältnismäßigen Belastung“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung wird im jeweiligen Einzelfall regelmäßig im Nachhinein erfolgen, obwohl ein Unternehmen aber schon vorher rechtssicher beurteilen können muss, ob eine Baumaßnahme erforderlich oder unverhältnismäßig ist.

Änderungsantrag 250
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und Transport, gewährleisten, im Voraus vorgesehen, ***einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen***. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern.	a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und Transport, gewährleisten, im Voraus vorgesehen. ***Wird ein effektiver, diskriminierungsfreier Zugang durch bestehende Methoden und/oder Verfahren behindert, sind Maßnahmen zu treffen, damit diese Behinderung gegebenenfalls Schritt für Schritt aufgehoben wird.*** Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern.

Or. nl

Begründung

Was neue Maßnahmen betrifft, so müssen (und können) im Voraus die Kosten berücksichtigt werden, die dadurch entstehen, dass diese Leistungen oder Güter für alle zugänglich gemacht werden. In Bezug auf die bestehenden konkreten Methoden und/oder Verfahren sind Maßnahmen zu treffen, die dem diskriminierenden Charakter entgegenwirken, sei es schrittweise. Es ist nicht reell, zu fordern, dass die Anpassung in einem Mal erfolgt.

Änderungsantrag 251
Csaba Sógor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum ***und*** Transport, gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern.	a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum***,*** Transport ***und der Möglichkeit des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen***, gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine grundlegende Veränderung des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der betreffenden Güter und Dienstleistungen zur Pflicht machen oder die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen erfordern.

Or. hu

Änderungsantrag 252
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und Transport, gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine ***grundlegende Veränderung des Sozialschutzes,*** der ***sozialen Vergünstigungen, der Gesundheitsdienste, der Bildung oder der*** betreffenden Güter ***und*** Dienstleistungen ***zur Pflicht machen*** oder ***die Bereitstellung von entsprechenden Alternativen*** erfordern.	a) werden die Maßnahmen, die für Menschen mit Behinderungen einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, Gesundheitsdiensten und Bildung sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum und Transport, gewährleisten, im Voraus vorgesehen, einschließlich angemessener Veränderungen oder Anpassungen. ***Wenn die Diskriminierung von einer Praxis, einer Politik oder einem Verfahren herrührt, sind Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Wirkung ein Ende zu setzen.*** Diese Maßnahmen sollten keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten und keine ***grundlegenden Alternativen zu*** der ***Art der*** betreffenden Güter ***oder*** Dienstleistungen oder ***des Wesens der betreffenden Branche, der betreffenden Berufsgruppe oder des betreffenden Unternehmens*** erfordern.

Or. en

Änderungsantrag 253
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Eine Verletzung des Benachteiligungsverbotes ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche

Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ein sachlicher Grund vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung

1. der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient,

2. dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt,

3. besondere Vorteile gewährt und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt.

Bei Vermietung von Wohnraum ist eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kulturelle Verhältnisse zulässig.

Or. de

Begründung

Ungleichbehandlungen sind nicht per se diskriminierend. Nicht selten folgen sie objektiven Notwendigkeiten (z. B. Zugangsbeschränkungen bei gefährlichen Dienstleistungen wie Fahrkarussellen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, ausgewogene soziokulturelle/ethnische Bewohnerstruktur eines Wohnviertels). Auch andere sachliche Gründe sind vorstellbar. Es bedarf daher einer Generalklausel, die Ungleichbehandlung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zulässt.

Änderungsantrag 254
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Unbeschadet der Pflicht, den effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu***	b) ***Für die Zwecke von Absatz 1 umfasst ein effektiver diskriminierungsfreier***

gewährleisten**, **und wenn im konkreten Fall erforderlich, ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.

Zugang die Feststellung und Beseitigung von Hindernissen und Barrieren sowie die Verhinderung neuer Hindernisse und Barrieren**, **die den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Gütern, Dienstleistungen und Einrichtungen**, **die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, beeinträchtigen, ungeachtet dessen, wie das Hindernis, die Barriere oder die Behinderung beschaffen ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie und ungeachtet der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Hindernisse bzw. Barrieren gewählt wurden, muss der Zugang für Menschen mit Behinderungen, soweit möglich, unter denselben Bedingungen wie für Menschen ohne Behinderungen gewährleistet werden. Kann ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang nicht unter denselben Bedingungen und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleistet werden, ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.

Or. en

Änderungsantrag 255
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unbeschadet der Pflicht, den effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und wenn im konkreten Fall erforderlich, ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.	b) Unbeschadet der Pflicht, den effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und wenn im konkreten Fall erforderlich, ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten. ***Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff „angemessene Vorkehrungen“ die im***

konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen, die einer Person mit Behinderung gestatten, gleichberechtigt mit anderen Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Zugang zu Rechten im Bereich des Sozialschutzes, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, der sozialen Vergünstigungen, der Bildung und des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen zu erhalten und diese zu nutzen bzw. auszuüben.

Or. en

Änderungsantrag 256
Inger Segelström

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Für die Zwecke von Absatz 1 umfasst ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang die Feststellung und Beseitigung von Hindernissen und Barrieren sowie die Verhinderung neuer Hindernisse und Barrieren, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Gütern, Dienstleistungen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, beeinträchtigen, ungeachtet dessen, wie das Hindernis, die Barriere oder die Behinderung beschaffen ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie und ungeachtet der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Hindernisse bzw. Barrieren gewählt wurden, muss für Menschen mit Behinderungen ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang immer unter denselben Bedingungen wie für Menschen ohne Behinderungen gewährleistet werden. Wenn ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang nicht

unter denselben Bedingungen gewährleistet werden kann, muss vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie eine gleichberechtigte Alternative zur Verfügung gestellt werden, um den Zugang zu ermöglichen.

Or. sv

Begründung

Chancengleichheit ist ein stärkeres Konzept als sinnvoll, und es wird klargestellt, was wirklich beabsichtigt ist. Mit dem Wort sinnvoll könnte ein Betreiber geltend machen, dass ein Verweis auf einen Internetdienst eine vollwertige Maßnahme ist.

Änderungsantrag 257
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden ***insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation***, ***die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt***. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.	2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, ***sollte berücksichtigt*** werden, ***ob die betreffende Maßnahme undurchführbar ist oder die Sicherheit gefährdet und nicht durch eine angemessene Änderung der Vorschriften, Politikstrategien oder Praktiken, durch den Abbau baulicher, kommunikationsbedingter oder beförderungsbedingter Barrieren oder durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Hilfsdiensten durchführbar und sicher gemacht werden kann***. ***Angemessene Vorkehrungen erfordern nicht unbedingt umfassende bautechnische Änderungen an Gebäuden, deren Struktur aufgrund ihres historischen, kulturellen oder architektonischen Werts nach nationalem***

	Recht besonders geschützt ist. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

Or. en

Änderungsantrag 258
Evangelia Tzampazi, Stavros Lambrinidis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden ***insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation***, die ***Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt***. Die Belastung ***ist*** nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.	2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, ***sollte berücksichtigt*** werden, ***ob*** die ***betreffende Maßnahme undurchführbar ist oder die Sicherheit gefährdet und nicht durch eine angemessene Änderung der Vorschriften, Politikstrategien oder Praktiken, durch den Abbau baulicher, kommunikationsbedingter oder beförderungsbedingter Barrieren oder durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Hilfsdiensten durchführbar und sicher gemacht werden kann***. Die Belastung ***gilt*** nicht ***als*** unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

Or. en

Begründung

Die Durchführbarkeit und Sicherheit einer Maßnahme kann sehr viel leichter als die Liste von Kriterien, die von der Kommission vorgeschlagen wird, bewertet und gemessen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist sehr viel flexibler und ermöglicht es, finanziellen und anderen

Bedenken von Unternehmen jedweder Größe Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 259
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Armando França, Lissy Gröner, Stavros Lambrinidis, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei der Bewertung der Frage, ob die ***zur*** Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 ***erforderlichen Maßnahmen*** eine unverhältnismäßige Belastung ***bedeuten***, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen ***im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik*** des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.	2. Bei der Bewertung der Frage, ob die Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 eine unverhältnismäßige Belastung ***bedeutet***, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

Or. en

Änderungsantrag 260
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der	2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation ***oder des***

Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ***ist*** nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.	***Unternehmens***, die Art der Organisation ***oder des Unternehmens***, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ***gilt*** nicht ***als*** unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird. ***Umfangreiche Umbauten an bestehenden Privat- und Geschäftsgebäuden stellen eine unverhältnismäßige Belastung dar.***

Or. en

Änderungsantrag 261
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.	2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen***, die Zahl der potenziellen Begünstigten, die Alternativen mit vergleichbarer Wirkung*** und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

Or. ro

Begründung

Sinnvolle Ergänzung des vorgeschlagenen Texts.

Änderungsantrag 262
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der ***Gleichbehandlungspolitik*** des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.	2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden ***gemäß der Richtlinie 2000/78/EG und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*** insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der ***Politik*** des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

Or. nl

Begründung

Unter dem Gesichtspunkt der Kohärenz.

Änderungsantrag 263
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bei der Bewertung der Frage, ob die ***zur*** Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 ***erforderlichen Maßnahmen*** eine unverhältnismäßige Belastung ***bedeuten***, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen ***im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik*** des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.	2. Bei der Bewertung der Frage, ob die Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 eine unverhältnismäßige Belastung ***bedeutet***, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten, der Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

Or. en

Änderungsantrag 264
Evangelia Tzampazi, Stavros Lambrinidis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Um der Pflicht, effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu bestehenden Infrastrukturen, Politiken und Verfahren im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zu gewährleisten, kann den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine zusätzliche Frist von 10 Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung zugestanden werden, um dieser Bestimmung zu entsprechen. Die

Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Frist in Anspruch nehmen wollen, legen der Kommission einen Plan für die schrittweise Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a vor, einschließlich Zielvorgaben, Mittel und Zeitrahmen. Die Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, diese zusätzliche Frist in Anspruch zu nehmen, erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Schritte, die sie unternommen haben, um effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und über die Fortschritte bei der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a. Die Kommission erstattet dem Rat jährlich Bericht.

Or. en

Begründung

Zeitpläne für die schrittweise Erfüllung der Pflicht, effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, wären ein geigneteres und flexibleres Mittel, um sich mit der Zugänglichkeit bestehender Infrastrukturen zu befassen, um die man sich langfristig bemühen muss. Die Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, und die Pflicht, die Zugänglichkeit neuer Infrastrukturen zu gewährleisten, würden weiterhin dem allgemeinen Zeitplan für die Umsetzung nach Artikel15 unterliegen.

Änderungsantrag 265
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Um der Pflicht, effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu bestehenden Infrastrukturen, Politiken und Verfahren im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a zu gewährleisten, kann den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine zusätzliche Frist von [X] Jahren [nach Ablauf der Frist für die Umsetzung]

zugestanden werden, um dieser Bestimmung zu entsprechen. Die Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Frist in Anspruch nehmen wollen, legen der Kommission einen Plan für die schrittweise Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a vor, einschließlich Zielvorgaben, Mittel und Zeitrahmen. Die Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, diese zusätzliche Frist in Anspruch zu nehmen, erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Schritte, die sie unternommen haben, um effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und über die Fortschritte bei der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a. Die Kommission erstattet dem Rat jährlich Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 266
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Bei der Definition dessen, was eine „unverhältnismäßige Belastung“ im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a Satz 2 und des Absatzes 1 Buchstabe b bedeutet, sind die im jeweiligen Mitgliedstaat bestehenden Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung und ihre Auslegung durch die nationalen Gerichte maßgeblich zu berücksichtigen.

Or. de

Begründung

Das Schutzniveau der Antidiskriminierungspolitik geht in vielen Mitgliedstaaten über die EU-Vorgaben hinaus. Es ist nicht verhältnismäßig, erneut Anpassungsbedarf zu schaffen. Mit Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a soll die in den Mitgliedstaaten bestehende Rechtslage als Maßstab dafür, wann eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, herangezogen werden. Maßnahmen, die sich im Rahmen der bestehenden nationalen Vorschriften zum Diskriminierungsschutz bewegen, sollen keine unverhältnismäßige Belastung sein; gehen sie darüber hinaus, kann eine unverhältnismäßige Belastung vorliegen.

Änderungsantrag 267
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Zur Berücksichtigung besonderer Umstände kann den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine zusätzliche Frist von [X] Jahren nach Ablauf der Frist für die Umsetzung zugestanden werden, um Absatz 1 zu entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 268
Richard Howitt, Michael Cashman, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Zugang zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln für Kleinkinder
	1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln für Kleinkinder, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass

Zugangsbeschränkungen legitim und verhältnismäßig sind. Unbeschadet dieser Pflicht und wenn im Einzelfall erforderlich, ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.

2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Kleinkinder berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

Or. en

Begründung

In diesem Änderungsantrag wird die Verpflichtung dargelegt, angemessene Vorkehrungen zur Bekämpfung der altersbedingten Diskriminierung von Kleinkindern zu ergreifen.

Änderungsantrag 269
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Zugang zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln für Kleinkinder:
	1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln für

Kleinkinder, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass Zugangsbeschränkungen legitim und verhältnismäßig sind. Unbeschadet dieser Pflicht und wenn im Einzelfall erforderlich, ist für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, es sei denn, dies würde eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.

2. Bei der Bewertung der Frage, ob die zur Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten, werden insbesondere Größe und Ressourcen der Organisation, die Art der Organisation, die voraussichtlichen Kosten und die möglichen Vorteile eines verbesserten Zugangs für Kleinkinder berücksichtigt. Die Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Maßnahmen im Rahmen der Gleichbehandlungspolitik des betreffenden Mitgliedstaates in ausreichendem Maße ausgeglichen wird.

Or. en

Änderungsantrag 270
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.	***Alle Unionsbürger haben die gleiche soziale Würde. Zur*** Gewährleistung der vollen Gleichstellung ***werden die Mitgliedstaaten aufgefordert,*** in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden***, sowie Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit, die den Gleichstellungsaspekt berücksichtigen***. ***Unberührt von dieser Richtlinie bleibt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Vorzugsbehandlungen vorzusehen oder positive Maßnahmen zu verabschieden, um spezifischen Bedürfnissen von Personen oder Personengruppen nachzukommen, die wegen ihrer Merkmale Strukturen, Dienstleistungen und Hilfe benötigen, die für andere Personen nicht notwendig sind.***

Or. it

Begründung

Die Gleichbehandlung ist ein Recht der Bürger. Deshalb ist es wichtig, dass die Staaten positive Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen verabschieden.

Änderungsantrag 271
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.	Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen ***oder staatlichen***, ***privaten oder gemeinnützigen Sektoren die Einführung solcher Maßnahmen zu erlauben,*** mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.

Or. en

Begründung

The existing anti-discrimination Directives permit Member States to allow positive action within their national legal frameworks, but there is no obligation either to take positive action or to permit it in relation to public or private organisations. A small step forward would be to require states to allow public or private organisations to take positive action. The same provision was included in the Framework Employment Directive (article 7). As in the Employment Directive only measure adopted or maintained by Member States are mentioned. In some countries (for example the Netherlands) voluntary policies adopted by employers have not been considered as justified. Differences of treatment included in policies undertaken by the private sector could be important to compensate for disadvantages related to age and therefore should not be excluded a priori.

Änderungsantrag 272
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur ***Gewährleistung*** der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.	Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur ***Förderung*** der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden. ***Hiervon ausgenommen sind Quotenregelungen und Maßnahmen der automatischen Einstellung.***

Or. fr

Begründung

Quotenregelungen und Verfahren zur automatischen Einstellung, durch die die Gleichbehandlung in der Praxis hergestellt werden soll, können selbst diskriminierende Maßnahmen darstellen.

Änderungsantrag 273
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung	Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***, der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, des Geschlechts*** oder der

verhindert oder ausgeglichen werden.	sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.

Or. es

Änderungsantrag 274
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion ***oder Weltanschauung***, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.	5. Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, mit denen Benachteiligungen wegen der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert oder ausgeglichen werden.

Or. de

Begründung

Weltanschauung ist nicht mit Religion und anderen Diskriminierungsmerkmalen gleichzusetzen, Der horizontale Ansatz, für alle Diskriminierungsmerkmale dieselben Regelungen vorzusehen, wird den Unterschieden der einzelnen Merkmale nicht gerecht: Weltanschauung kann z.B. nicht mit Behinderung gleichgesetzt werden. Es besteht aber die Gefahr, dass das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Weltanschauung von extremen Gruppen missbraucht werden kann. Siehe die Änderungsanträge desselben Verfassers zu den Erwägungen 9, 13, 21, 23 und den Artikeln 1, 2 Absatz 2 Buchstabe b und 12 Absatz 1.

Änderungsantrag 275
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können***, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist***.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können.

Or. fr

Änderungsantrag 276
Richard Howitt, Michael Cashman, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist. ***Um gleiche und effektive Rechte auf Zugang zu und Beteiligung an Gerichts-***

und/oder Verwaltungsverfahren zu gewährleisten, müssen solche Verfahren in einer Weise organisiert sein und ablaufen, dass sie allen Menschen mit Behinderungen zugänglich sind.

Or. en

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag soll beim Zugang zu Finanzdienstleistungen die Möglichkeit der Diskriminierung beschränkt werden, indem sichergestellt wird, dass alle Daten, die für eine solche Entscheidung herangezogen werden, transparent, maßgebend und auf dem neuesten Stand sind.

Änderungsantrag 277
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend machen können, selbst wenn ***das Verhältnis, während dessen*** die Diskriminierung ***vorgekommen sein soll***, bereits beendet ist.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für alle Personen, die sich durch eine Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in ihren Rechten verletzt sehen, die Möglichkeit besteht, die Vorschriften dieser Richtlinie auf dem Gerichts- und/oder Verwaltungsweg sowie, wenn die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, in Schlichtungsverfahren geltend zu machen, selbst wenn die ***mutmaßliche*** Diskriminierung bereits beendet ist.

Or. it

Begründung

Der Begriff "Verhältnis" lässt auf ein Arbeitsverhältnis schließen, während dieser Bericht auf alle Kontexte Anwendung findet.

Änderungsantrag 278
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein legitimes Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen des Beschwerdeführers oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Das Klagerecht für Verbände, Organisationen und juristische Personen steht im Widerspruch zum Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsgrundsatz, weil es über das für den Diskriminierungsschutz erforderliche Maß hinausgeht. Es birgt die erhebliche Gefahr des Missbrauchs und die Gefahr der Popularklage.

Änderungsantrag 279
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein legitimes Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen des Beschwerdeführers oder zu deren Unterstützung und mit deren	***entfällt***

Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.

Or. de

Begründung

Das Klagerecht für Verbände, Organisationen und juristische Personen steht im Widerspruch zum Verhältnismäßigkeits- und Subsidiaritätsgrundsatz, weil es über das für den Diskriminierungsschutz erforderlich Maß hinausgeht. Es birgt die erhebliche Gefahr des Missbrauchs und die Gefahr der Popularklage.

Änderungsantrag 280
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ***stellen*** sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein legitimes Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen des Beschwerdeführers oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.	2. ***Wenn die Verfahrensordnungen ihrer Gerichte und Verwaltungen dies erlauben, stellen*** die Mitgliedstaaten sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein legitimes Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen des Beschwerdeführers oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche ***in ihrem einzelstaatlichen Recht*** vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können.

Or. fr

Änderungsantrag 281
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein legitimes Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, sich ***entweder*** im Namen ***des Beschwerdeführers oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung*** an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen ***können***.	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein legitimes Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu sorgen, ***berechtigt sind,*** sich im ***eigenen*** Namen an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren ***oder auch im Namen eines Opfers oder zu dessen Unterstützung zu*** beteiligen.

Or. en

Begründung

Durch Artikel 7 Absatz 2 wird derzeit nicht sichergestellt, dass Organisationen eine vollumfängliche Rechtstellung eingeräumt wird, denn ihre Rolle wird auf ein Tätigwerden im Namen eines Klägers oder zu dessen Unterstützung beschränkt. Es ist deshalb für die Sicherstellung eines effektiven Zugangs zum Recht von wesentlicher Bedeutung, dass NRO erlaubt wird, Verfahren – im Namen von Einzelpersonen ohne die Pflicht der namentlichen Nennung der Einzelperson – anzustrengen. Außerdem wird auch dadurch, dass NRO erlaubt wird, selbständig Rechtsstreite zu führen, die Möglichkeit eröffnet, diskriminierende Praktiken ohne einzelne Kläger gerichtlich anzugreifen.

Änderungsantrag 282
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Dieser Absatz betrifft nicht die einzelstaatlichen Verfahrensordnungen der Gerichte und Verwaltungen, soweit sie die Vertretung und die Verteidigung

vor den Gerichten betreffen.

Or. fr

Änderungsantrag 283
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die auf der Grundlage dieses Artikels eingeleiteten Verfahren unterliegen nicht der Stempelsteuer oder anderen Steuern oder Gebühren mit vergleichbarer Wirkung.

Or. ro

Begründung

Sinnvolle Ergänzung des vorgeschlagenen Texts.

Änderungsantrag 284
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. ***Die Absätze 1 und 2 lassen einzelstaatliche Regelungen über Fristen für die Rechtsverfolgung betreffend den Gleichbehandlungsgrundsatz unberührt.***	3. ***Die Frist für die Rechtsverfolgung betreffend den Gleichbehandlungsgrundsatz wird im gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union auf … Tage festgelegt.***

Or. it

Begründung

Angesichts des Ziels der Mobilität innerhalb der EU muss auch eine Übertragbarkeit der

Rechte durch Vereinheitlichung auch der Fristen für die Einreichung von Rechtsmitteln gewährleistet sein.

Änderungsantrag 285
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass der einer Person durch eine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie entstandene Verlust oder Schaden, einschließlich des immateriellen Schadens, tatsächlich und wirksam ausgeglichen oder ersetzt wird, wobei dies auf eine abschreckende und dem erlittenen Schaden angemessene Art und Weise geschehen muss.

Or. de

Änderungsantrag 286
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen, dass die Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten, dies bei einem Gericht innerhalb der Fristen geltend machen können, die durch die nationalen Regelungen für die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs vorgeschrieben

sind.

Or. fr

Änderungsantrag 287
Henri Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen, dass die Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten, dies bei einem Gericht geltend machen können.

Or. de

Begründung

Die Regelung zur Beweislastumkehr bringt in höchstem Maße Rechtsunsicherheit mit sich. Völlig unklar ist, welche Qualität Indizien haben müssen, die die Beweislastumkehr auslösen. Weiter unklar ist, mit welchem Vorbringen sich der Beklagte entlasten kann. Er muss nämlich negative Tatsachen - das Nichtvorliegen einer Diskriminierung - beweisen. Die Beweislastumkehr zwingt außerdem zu einem praktisch nicht zu bewältigenden Dokumentationsaufwand, wenn jemand, der eine Wohnung vermieten will, den Auswahlprozess genau dokumentieren muss für den Fall eines Prozesses.

Änderungsantrag 288
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen, dass die Personen, die sich durch die Nichtanwendung des

Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten, dies bei einem Gericht geltend machen können.

Or. de

Begründung

Die Regelung zur Beweislastumkehr bringt in höchstem Maße Rechtsunsicherheit mit sich. Völlig unklar ist, welche Qualität Indizien haben müssen, die die Beweislastumkehr auslösen. Weiter unklar ist, mit welchem Vorbringen sich der Beklagte entlasten kann. Er muss nämlich negative Tatsachen - das Nichtvorliegen einer Diskriminierung - beweisen. Die Beweislastumkehr zwingt außerdem zu einem praktisch nicht zu bewältigenden Dokumentationsaufwand, wenn jemand, der eine Wohnung vermieten will, den Auswahlprozess genau dokumentieren muss für den Fall eines Prozesses.

Änderungsantrag 289
Henri Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es der beklagten Partei obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.	***entfällt***
2. Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.	

3. Absatz 1 gilt nicht für das Strafrecht.

4. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt.

5. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten auch für das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2.

Or. de

Begründung

Die Beweislastregelung sollte besser in einem neuen Absatz des Artikels 7 geregelt werden. Siehe dazu den Änderungsantrag desselben Verfassers zu Artikel 7 Absatz 3a (neu).

Änderungsantrag 290
Alexander Alvaro

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es der beklagten Partei obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.	***entfällt***
2. Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.	

3. Absatz 1 gilt nicht für das Strafrecht.

4. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt.

5. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten auch für das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2.

Or. de

Begründung

Die Beweislastregelung sollte besser in einem neuen Absatz des Artikels 7 geregelt werden. Siehe Änderungsantrag desselben Verfassers zu Artikel 7 Absatz 3a (neu).

Änderungsantrag 291
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es der beklagten Partei obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.	***entfällt***
2. Absatz 1 lässt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.	

3. Absatz 1 gilt nicht für das Strafrecht.

4. Die Mitgliedstaaten können davon absehen, in denen die Ermittlung des Sachverhalts dem Gericht oder der zuständigen Stelle obliegt.

5. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten auch für das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 2.

Or. ro

Begründung

Unabhängig vom Gegenstand der Klage ist der Kläger verpflichtet, die Tatsachen zu beweisen.

Änderungsantrag 292
Patrick Gaubert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***ergreifen*** im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer ***unmittelbaren oder mittelbaren*** Diskriminierung vermuten lassen, es der beklagten Partei obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.	1. Die Mitgliedstaaten ***können*** im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen ***ergreifen***, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer Diskriminierung vermuten lassen, es der beklagten Partei obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.
	Dieser Absatz lässt die bestehenden einzelstaatlichen Verfahrensordnungen, soweit sie die Beweislast in Zivil- und Strafsachen betreffen, unberührt.

In jedem Fall ist die Anpassung der Regeln für die Beweislastverteilung nur möglich, wenn die Vermutung von einem Gericht oder einer zuständigen Stelle festgestellt und geprüft ist.

Or. fr

Änderungsantrag 293
Mario Mauro, Stefano Zappalà

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es der beklagten Partei obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.	*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*

Or. it

Änderungsantrag 294
Claude Moraes, Richard Howitt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Die Mitgliedstaaten fördern aktiv die

Gleichstellung von Menschen, ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, wenn sie Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Politiken und Aktivitäten in den in dieser Richtlinie erwähnten Bereichen formulieren und umsetzen.

Or. en

Begründung

Die Kommission hat anerkannt, dass das einfache Verbot von Diskriminierung nicht ausreicht, um vollständige Gleichstellung in der Praxis zu erreichen. Die Richtlinie sollte eine spezielle Bestimmung über die allgmeine Einbeziehung und Förderung der Gleichstellung enthalten, um zu versuchen, einen Wandel auf gesellschaftlicher Ebene zu erreichen. Ein Präzedenzfall für die allgemeine Einbeziehung hierfür stellt bereits Artikel 29 der Neufassung der Gleichstellungsrichtlinie 2006/54/EG dar, und dies wäre durchaus vereinbar mit den Befugnissen nach Artikel 13 gemäß dem EG-Vertrag.

Änderungsantrag 295
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften ***allen Betroffenen*** in geeigneter Form bekannt gemacht werden.	10. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet die gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften ***der Allgemeinheit*** in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Or. de

Änderungsantrag 296
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zur Förderung des Prinzips der Gleichbehandlung bereiten die Mitgliedstaaten spezifische Sensibilisierungs- und Informationskampagnen und Bildungsmaßnahmen im Rahmen der schulischen Programme vor.

Or. it

Begründung

Neben einer fortschrittlicheren Regelung im Bereich der Gleichbehandlung ist auch die Notwendigkeit einer größeren Sensibilität für die Rechte der Schwächsten und einer uneingeschränkten Kenntnis der eigenen sozialen Rechte spürbar.

Änderungsantrag 297
Carlo Casini, Iles Braghetto

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung begünstigen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlichen Organisationen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ein legitimes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von Diskriminierung aus ***den Gründen und in den Bereichen, die unter diese Richtlinie fallen***, zu beteiligen.	11. Zur Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung begünstigen die Mitgliedstaaten den Dialog mit den einschlägigen Interessengruppen, insbesondere nichtstaatlichen Organisationen***, den Kirchen, den religiösen Vereinigungen und Gemeinschaften und den weltanschaulichen Organisationen,*** die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ***und in Anbetracht ihrer Identität und ihres spezifischen Beitrags*** ein legitimes Interesse daran haben, sich an der Bekämpfung von

Diskriminierung zu beteiligen.

Or. it

Begründung

Da die nichtstaalichen Organisation ausdrücklich an der Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung beteiligt werden, gilt es auch die Einbeziehung der Kirchen, von religiösen Vereinigungen und Gemeinschaften und der weltanschaulichen Organisationen zu erwähnen, um Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf der Grundlage der im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Bestimmungen Rechnung aufzugreifen.

Änderungsantrag 298
Claude Moraes, Richard Howitt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.	1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere ***unabhängige*** Stellen, ***die mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind und*** deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Stelle(n) über Zuständigkeiten in den Bereichen, die diese Richtlinie betrifft, und in den Bereichen Beschäftigung und Beruf nach der Richtlinie 2000/78/EG verfügt bzw. verfügen.*** Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.

Or. en

Begründung

Die Erwägungen beziehen sich auf die Notwendigkeit, dass Gleichstellungsstellen den Pariser Grundsätzen entsprechen – nach denen Gleichstellungsstellen unabhängig von der Regierung und mit angemessenen Mitteln ausgestattet sein sollten. Deshalb ist es zweckmäßig, diese Anforderungen in den Artikeln der Richtlinie zu wiederholen. Diese Richtlinie sollte es deutlich machen, dass die Gleichstellungsstelle oder die Gleichstellungsstellen die eingerichtet werden, auch für Beschäftigung und Beruf zuständig sein sollten.

Änderungsantrag 299
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion ***oder Weltanschauung***, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Akten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.	1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Akten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.

Or. de

Begründung

Weltanschauung ist nicht mit Religion und anderen Diskriminierungsmerkmalen gleichzusetzen, Der horizontale Ansatz, für alle Diskriminierungsmerkmale dieselben Regelungen vorzusehen, wird den Unterschieden der einzelnen Merkmale nicht gerecht: Weltanschauung kann z.B. nicht mit Behinderung gleichgesetzt werden. Es besteht aber die Gefahr, dass das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Weltanschauung von extremen Gruppen missbraucht werden kann. Siehe die Änderungsanträge desselben Verfassers zu den Erwägungen 9, 13, 21, 23 und den Artikeln 1, 2 Absatz 2 Buchstabe b und 5.

Änderungsantrag 300
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.	1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ***nicht ansteckenden chronischen Krankheit, Infektion mit HIV/AIDS,*** des Alters oder der sexuellen Ausrichtung***, des Einkommens oder der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe*** zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.

Or. ro

Begründung

Dient der Übereinstimmung mit den anderen vorgeschlagenen Änderungen.

Änderungsantrag 301
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Stavros Lambrinidis, Michael Cashman, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des	1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, ***die unabhängig arbeiten und*** deren Aufgabe darin besteht, die

Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der ***Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der*** Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.	Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG***, zuständig ist***.

Or. en

Änderungsantrag 302
Iratxe García Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.	1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters***, der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, des Geschlechts*** oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.

Or. es

Änderungsantrag 303
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen ***können*** Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.	1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere ***unabhängige*** Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen ***sollten*** Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.

Or. de

Änderungsantrag 304
Csaba Sógor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den	1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere ***unabhängige*** Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den

Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.	Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.

Or. hu

Änderungsantrag 305
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.	1. Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des Einzelnen zuständig ist, einschließlich der Rechte aus anderen Rechtsakten der Gemeinschaft, etwa den Richtlinien 2000/43/EG***, 2000/78/EG*** und 2004/113/EG.

Or. it

Begründung

Die Richtlinie 2000/78/EG ergänzt die anderen Richtlinie und sollte in die Zuständigkeit der Gleichstellungsstelle fallen.

Änderungsantrag 306
Michael Cashman, Richard Howitt, Claude Moraes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– unbeschadet der Rechte der Opfer und	– unbeschadet der Rechte der Opfer und

der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 7 Absatz 2 die Opfer von Diskriminierung auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;	der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 7 Absatz 2 die Opfer von Diskriminierung auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen***, einschließlich der Beteiligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren, auch im Namen eines Opfers oder zu dessen Unterstützung***;

Or. en

Begründung

Hier sollte die Bedeutung der Existenz von Gleichstellungsstellen, die von der Regierung unabhängig sind, im Einklang mit den Pariser Grundsätzen der Vereinten Nationen betont werden.

Änderungsantrag 307
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Spiegelstrich -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– in Fällen, in denen das Opfer einer Diskriminierung seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat als der Beklagte, die Durchführung des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens zu unterstützen, indem sie Kontakt zu der Organisation oder ähnlichen Organisationen des Mitgliedstaats des Beklagten aufnehmen;

Or. ro

Begründung

Die Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Verfahrens muss ebenfalls berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 308
Rareş-Lucian Niculescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Spiegelstrich -1a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass der Kläger Zugang zu staatlicher Prozesskostenhilfe erhält, wie sie im Rahmen der Richtlinie 2003/8/EG des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug gewährt wird;

Or. ro

Begründung

Die Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Verfahrens muss ebenfalls berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 309
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen;	– unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung***, einschließlich zur Anwendung der Rechtsvorschriften gegen Diskriminierung,*** durchzuführen ***und zu überwachen***;

Or. en

Änderungsantrag 310
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– mit der Agentur für Grundrechte und anderen entsprechenden europäischen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen.

Or. en

Änderungsantrag 311
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Informations- und Sensibilisierungskampagnen und Schulungsmaßnahmen durchzuführen.

Or. it

Begründung

Es ist wichtig, dass die Gleichstellungsstelle auch für die Information und Sensibilisierung zuständig ist.

Änderungsantrag 312
Marco Cappato

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten prüfen die Möglichkeit, Einrichtungen die sich mit

der Verteidigung der Menschenrechte oder dem Schutz der Individualrechte, einschließlich der Rechte nach gemeinschaftlichen Rechtsakten, insbesondere den Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG, sowie mit der Förderung der Gleichbehandlung befassen, in einer einzigen Einrichtung oder Agentur zusammenzufassen.

Or. en

Änderungsantrag 313
Kathalijne Maria Buitenweg

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten statten diese Stelle oder diese Stellen mit ausreichenden Mitteln aus, damit sie ihre Aufgaben auf effiziente und leicht zugängliche Weise wahrnehmen kann/können.

Or. en

Änderungsantrag 314
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten statten diese Stellen mit ausreichenden Mitteln aus, damit sie ihre Aufgaben effizient und problemlos wahrnehmen können.

Or. nl

Änderungsantrag 315
Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Zuständigkeiten dieser Stellen entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und gewährleisten deren Funktionieren und Unabhängigkeit.

Or. it

Änderungsantrag 316
Csaba Sógor

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;	a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, ***umgehend*** aufgehoben werden;

Or. hu

Änderungsantrag 317
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten geben genau an, welche Bestimmungen im Sinne der Buchstaben a und b vorhanden sind, wenn diese Richtlinie in Kraft tritt, damit eine klare Basisberechnung durchgeführt

werden kann. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. nl

Begründung

Es ist wichtig, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie eine Berechnung der Ausgangsposition erfolgt.

Änderungsantrag 318
Henri Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. ***Die Sanktionen können auch Schadensersatzleistungen an die Opfer umfassen, die nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden dürfen, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.***	Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten.

Or. de

Begründung

In den Aufforderungsschreiben der KOM (Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2007/2253, Nr. 2007/2362) heißt es zu den Artikel 15 bzw. 17, dass ein Verstoß gegen die Antidiskriminierungsvorschriften kein Verschulden voraussetze und keine Sanktionen nach sich ziehen dürfe. Unklar ist, ob sich dies auf das Zivilrecht bezieht. Das deutsche Zivilrecht knüpft an das Erfordernis des Vertretenmüssens bzw. der Verantwortlichkeit des Schuldners. Folgen einer verschuldensunabhängigen Haftung wären aber eine „Gefährdungshaftung" für Diskriminierung mit unkalkulierbaren Risiken.

Änderungsantrag 319
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen ***können auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen, die*** nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden ***dürfen, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein***.	14. Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen ***müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Opfern von Diskriminierung Schadensersatz zusteht, einschließlich des Ersatzes des immateriellen Schadens. Die Schadensersatzleistungen dürfen dabei*** nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden.

Or. de

Änderungsantrag 320
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten**.** Die Sanktionen können auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen, die nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden dürfen, und müssen wirksam,	Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten

verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes einer Person entstandene Schaden wirksam ersetzt wird. Die Sanktionen können auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen, die nicht durch eine im Voraus festgelegte Höchstgrenze limitiert werden dürfen, und müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. fr

Begründung

Die Erwähnung des Grundsatzes eines wirksamen Ersatzes des erlittenen Schadens fehlt dem Vorschlag der Kommission. Es ist schon zweckmäßig, ihn in diesem den Sanktionen gewidmeten Artikel zu erwähnen.

Änderungsantrag 321
Manfred Weber, Patrick Gaubert, Anja Weisgerber, Thomas Mann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz – Untetrabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am … [binnen ***zwei*** Jahren nach ihrer Annahme] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln ihr den Wortlaut dieser Bestimmungen sowie eine Entsprechungstabelle zwischen diesen Bestimmungen und dieser Richtlinie.	1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am … [binnen ***drei*** Jahren nach ihrer Annahme] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis und übermitteln ihr den Wortlaut dieser Bestimmungen sowie eine Entsprechungstabelle zwischen diesen Bestimmungen und dieser Richtlinie.

Or. de

Begründung

Bei den bisherigen Nichtdiskriminierungsrichtlinien wurde regelmäßig eine Umsetzungsfrist

von drei Jahren gewährt. Im aktuellen Richtlinienvorschlag ist lediglich eine Frist von zwei Jahren vorgesehen.

Änderungsantrag 322
Evangelia Tzampazi, Stavros Lambrinidis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zur Berücksichtigung besonderer Umstände können die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls festlegen, dass der in Artikel 4 vorgesehenen Pflicht, effektiven Zugang zu gewährleisten, bis … [spätestens vier Jahre nach der Annahme] nachzukommen ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ein Alternativvorschlag für die schrittweise Erfüllung einiger der Pflichten nach Artikel 4 findet sich in dem entsprechenden Änderungsantrag zu Artikel 4.

Änderungsantrag 323
Elizabeth Lynne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zur Berücksichtigung besonderer Umstände können die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls festlegen, dass der in Artikel 4 vorgesehenen Pflicht, effektiven Zugang zu gewährleisten, bis … [spätestens vier Jahre nach der Annahme] nachzukommen ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 324
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Michael Cashman, Richard Howitt, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Zur Berücksichtigung besonderer Umstände können die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls festlegen, dass der in Artikel 4 vorgesehenen*** Pflicht, effektiven Zugang zu gewährleisten, ***bis … [spätestens vier Jahre nach der Annahme] nachzukommen ist***.	2. ***Um der*** Pflicht, effektiven ***diskriminierungsfreien*** Zugang ***zu bestehenden Infrastrukturen, Politiken und Verfahren im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a*** zu gewährleisten, ***kann den Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine zusätzliche Frist von 10 Jahren [nach Ablauf der Frist für die Umsetzung] zugestanden werden, um dieser Bestimmung zu entsprechen***.
Die Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Frist in Anspruch nehmen wollen, ***setzen die*** Kommission ***bis spätestens zu dem in Absatz 1 genannten Datum unter Angabe von Gründen davon in Kenntnis***.	Die Mitgliedstaaten, die diese zusätzliche Frist in Anspruch nehmen wollen, ***legen der*** Kommission ***einen Plan für die schrittweise Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 4 Absatz 1 Buchstabe a vor, einschließlich Zielvorgaben, Mittel und Zeitrahmen. Die Mitgliedstaaten, die sich dafür entscheiden, diese zusätzliche Frist in Anspruch zu nehmen, erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Schritte, die sie unternommen haben, um effektiven diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten, und über die Fortschritte bei der Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a. Die Kommission erstattet dem Rat jährlich Bericht.***

Or. en

Begründung

Zeitpläne für die schrittweise Erfüllung der Pflicht, Zugang zu gewährleisten, wären ein geeigneteres und flexibleres Mittel, um sich mit der Zugänglichkeit von Einrichtungen zu befassen, um die man sich langfristig bemühen muss, wie etwa öffentliche Verkehrsmittel,

historische Gebäude usw.

Änderungsantrag 325
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Spätestens ** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie muss ein umfassender gemeinschaftlicher Rechtsrahmen über Nichtdiskriminierung in Kraft sein in Form einer einzigen Richtlinie, in der alle geltenden Richtlinien, deren Rechtsgrundlage Artikel 13 des EG-Vertrags ist, einschließlich dieser Richtlinie, gebündelt und auf diese Weise ersetzt werden. Diese neue Richtlinie muss für jeden Diskriminierungsgrund ein gleiches Schutzniveau vorsehen.

Or. nl

Begründung

Im Hinblick auf eine bessere Rechtssicherheit und im Sinne der Effizienz.

Änderungsantrag 326
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen sowie der Europäischen Agentur für Grundrechte. Im Einklang mit	2. Die Kommission berücksichtigt in ihrem Bericht in angemessener Weise die Standpunkte der Sozialpartner und der einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen sowie der Europäischen Agentur für Grundrechte. Im Einklang mit

dem Grundsatz der systematischen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer bewertet. Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der Bericht erforderlichenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.	dem Grundsatz der systematischen Berücksichtigung geschlechterspezifischer Fragen wird ferner in dem Bericht die Auswirkung der Maßnahmen auf Frauen und Männer bewertet. ***Dieser Bericht umfasst auch Informationen über Mehrfachdiskriminierung, wobei nicht nur die Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung, des Alters und der Behinderung einzubeziehen ist, sondern ebenfalls die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse und der ethnischen Herkunft.*** Unter Berücksichtigung der übermittelten Informationen enthält der Bericht erforderlichenfalls auch Vorschläge für eine Änderung und Aktualisierung dieser Richtlinie.

Or. de

Änderungsantrag 327
Emine Bozkurt, Claudio Fava, Claude Moraes, Inger Segelström, Armando França, Lissy Gröner, Iratxe García Pérez, Maria Grazia Pagano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Kommission schlägt spätestens zum ... [2 Jahre nach der Annahme] eine neue Richtlinie vor, in der alle gesonderten Richtlinien nach Artikel 13 EG-Vertrag zusammengefasst sein werden. In dieser neuen Richtlinie wird für alle Gründe der Diskriminierung das gleiche Schutzniveau gelten.

Or. en

Begründung

Nach der Annahme dieser Richtlinie wird das Schutzniveau bei der Diskriminierung aus

Gründen des Geschlechts gegenüber dem Schutzniveau der anderen Gründe zurückfallen. Für den Grund des Geschlechts sind verschiedene Bereiche, wie etwa Sozialschutz, Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen, Bildung, Medien und Werbung, noch nicht abgedeckt.